



**Wasserrechtliche Bewilligung zur
Entnahme von Wasser aus dem
Dortmund-Ems-Kanal bei Kanal-km
154,218**

für die

**Kraftwerksbeteiligungs-OHG der
RWE Nuclear GmbH und der
PreussenElektra GmbH (KWB-OHG)
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)**

für das

**Speicherbecken Geeste (SBG)
in Geeste**

Antragstellerin

**Kraftwerksbeteiligungs-OHG
der RWE Nuclear GmbH und
der PreussenElektra GmbH
(KWB-OHG)
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)**

Bildrechte

Helmut Kramer
c/o KWB-OHG
Am Hilgenberg 2
49811 Lingen (Ems)

Zulassungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz (NLWKN)
Direktion - Geschäftsbereich VI - Oldenburg
Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren
Ratsherr-Schulze-Straße 10
26122 Oldenburg

Bearbeiter

Herr Glaeseker – DIR – GB VI
Frau Heuer – BST BRA-OL – GB IV
Herr Marotz – BST BRA-OL – GB IV
Herr Plenz – BST MEP – GB III
Herr Schwobe – DIR – GB VI

Tel.: 0441 799 20 22
Fax: 0441 799 20 05
Email: poststelle@nlwkn-ol.niedersachsen.de
Internet: www.nlwkn.de

Oldenburg, 27.07.2018
Az.: 62011-600-016

INHALT

1	Verfügender Teil.....	5
1.1	Bewilligung.....	5
1.2	Entscheidungen über Einwendungen.....	5
1.3	Kostenlastentscheidung.....	5
1.4	Antragsunterlagen.....	6
1.5	Nebenbestimmungen.....	7
1.5.1	Regelungsbeginn und Befristung.....	7
1.5.2	Wasserentnahme.....	7
1.5.2.1	Informationspflicht.....	7
1.5.2.2	Abflussgrenzwerte.....	7
1.5.2.3	Ermittlung der Wasserführung der Ems.....	8
1.5.2.4	Zeitliche Beschränkung des Füllvorgangs.....	8
1.5.2.5	Betriebliche Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses.....	9
1.5.2.6	Einstellung der Wasserentnahme.....	9
1.5.2.7	Messungen im Zulauf zum Speicherbecken – Erfassung und Registrierung der Messwerte.....	9
1.5.2.8	Fischereiliche Belange.....	9
1.5.2.9	Allgemeines.....	11
1.5.2.10	Verschiedenes.....	11
1.5.3	Allgemeine Nebenbestimmungen.....	12
1.5.3.1	Aufbewahrungspflicht und behördliche Überwachung.....	12
1.5.3.2	Behördenaufsicht.....	12
1.5.3.3	Betretungs- und Besichtigungsrecht.....	12
2	Hinweise.....	12
2.1	Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK).....	12
2.1.1	Wasserqualität einer Hochwasserwelle.....	12
2.1.2	Betriebsbuch.....	12
2.1.3	Überprüfung der Fischschutzmaßnahmen.....	13
2.1.4	Ausgleichszahlungen für Fischverluste.....	13
2.2	Andere Genehmigungen.....	13
2.3	Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen.....	14
3	Begründung.....	15
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	15
3.2	Formelle Rechtmäßigkeit.....	15
3.2.1	Verfahrensart, Antrag und Unterlagen.....	15
3.2.2	Zuständigkeit.....	16
3.3	Durchführung des Verfahrens.....	16
3.4	Materielle Rechtmäßigkeit.....	20
3.4.1	Wasserrechtliche Vorgaben.....	20
3.4.1.1	Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG.....	20
3.4.1.2	Weitere Voraussetzungen des § 14 WHG.....	21
3.4.1.3	Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der WRRL und der §§ 27, 28 und 33 WHG.....	22
3.4.1.4	Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen des Wasserrechts.....	25
3.4.2	Prüfung sonstigen Fachrechts und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen.....	25
3.4.2.1	Umwelt- und Naturschutzrecht.....	25
3.4.2.1.1	FFH-Verträglichkeit.....	25

3.4.2.1.2	Spezieller Artenschutz	26
3.4.2.1.3	Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG	27
3.4.2.1.4	Fischschutzrechtliche sowie Fischereibiologische Fragen	27
3.4.2.2	Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht	29
3.4.2.3	Wasserstraßenrechtliche Aspekte	29
3.4.2.4	Atomrecht	29
3.4.2.5	Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerhalb des Wasserrechts)	29
3.5	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	30
3.5.1	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen	30
3.5.2	Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland	36
3.5.3	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz	37
3.6	Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin (EÖT)	37
3.6.1	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – Oldenburg	37
3.6.2	Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), Arbeitskreis Umwelt (AKU) Gronau, Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NUG) und Aktionsbündnis Münsterland gegen Atomanlagen sowie weitere zahlreiche Einzeleinwender	39
3.7	Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin	42
3.7.1	Bekanntmachung des Verfahrens und Auslegung der Antragsunterlagen in den Niederlanden sowie Neuansetzung des Erörterungstermins	42
3.7.2	Unterrichtung der NDKK	42
3.7.3	Erörterung der Stellungnahmen von nicht im Erörterungstermin anwesenden Behörden und Institutionen sowie sonstiger Betroffener	43
3.7.4	Sabotagesicherheit der Anlagen, Terrorschutz und Abwehrmaßnahmen	44
3.7.5	Hinzuziehung und Betrachtung der Kriterien des EuGH-Urteils zum Kraftwerk „Moorburg“ an der Elbe	45
3.7.6	Nichtbehandlung der Einwendung der „Initiative Wasserrecht“	45
3.7.7	Versagung der Bewilligung	46
3.8	Ordnungsgemäße Ermessensausübung und Gesamtabwägung	46
4	Kostenentscheidung	50
5	Rechtsbehelfsbelehrung	50
6	Anlagen	51
6.1	Rechtsquellen- und Fundstellenverzeichnis	51
6.2	Abkürzungsverzeichnis	53

1 Verfügender Teil

1.1 Bewilligung

Der Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Nuclear GmbH¹ und der Preussen-Elektra GmbH, Am Hilgenberg 2, in 49811 Lingen (Ems) wird aufgrund des Antrages vom 19.01.2017, der Bestandteil dieser Entscheidung ist, gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 10 und 14 WHG i. V. m. §§ 5 und 9 NWG, in den zurzeit gültigen Fassungen, die Bewilligung erteilt

Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 154,218 am linken Ufer für den Zeitraum bis zum

11.11.2047

bis zu einer Menge von maximal

4,5 m³/s
16.200 m³/h
388.800 m³/d
22.960.000 m³/a

zu entnehmen, um es im Speicherbecken zwischenzuspeichern².

1.2 Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht zurückgenommen worden sind oder ihnen mit Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde.

1.3 Kostenlastentscheidung

Die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Nuclear GmbH und der Preussen-Elektra GmbH trägt als Antragstellerin die Kosten des wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

¹ Änderung des Firmennamens mit Eintragung beim zuständigen Registergericht am 15.05.2018 (vorheriger Firmenname und Antragsteller: Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Power AG und der PreussenElektra GmbH.

² Hinweis: Das im SBG zwischengespeicherte Wasser wird vorgehalten, um es im Falle der Niedrigwasserführung der Ems über den DEK der Ems wieder zuführen zu können. Für diesen Zweck besitzt die Antragstellerin eine unbefristete Einleitungserlaubnis der Bezirksregierung Weser-Ems vom 12.11.1987 – Az.: 502 e.10-62011-1/6-15 – in der Fassung der Änderungsentscheidung vom 30.04.2010 – Az.: VI M32-62011-6/10-5-2 (680 u. 750 aus 2009).

1.4 Antragsunterlagen

Im Verfahren für die beantragte Bewilligung haben die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen vom 19.01.2017 der Zulassungsbehörde vorgelegen:

Gegenstand		Im Maßstab von	Anz. Blätter bzw. Seiten
Antrag	Deckblatt		1
	Anschreiben vom 19.01.2017		1
	Antrag vom 19.01.2017		5
	<i>Kommunikations-Eckdaten³</i>		
Anlagen	Verzeichnis		1
Anlage 1	Erläuterungsbericht vom 09.01.2017		8
Anlage 2	Topographische Übersichtskarte	1:50.000	1
Anlage 3.1	Lageplan KKE, KEM, SBG – Entnahme- und Einleitbauwerke mit fehlerhafter Darstellung des Standortes des Kühlwasserentnahmebauwerks bei DEK-Kanal km 139,65	1:15.000	1
Anlage 3.2	Lageplan KKE, KEM, SBG – Entnahme- und Einleitbauwerke - Deckblatt		1
Anlage 3.3	Lageplan KKE, KEM, SBG – Entnahme- und Einleitbauwerke – mit Korrekturabdeckungen		1
Anlage 3.4	Lageplan mit Darstellung des Standortes des Kühlwasserentnahmebauwerks für das KKE bei DEK-Kanal km 139,65	1:15.000	1
Anlage 4	Lageplan SBG Entnahme- und Einspeisungsbauwerk	- ohne -	1
<i>Anlage 5</i>	<i>Katasterplan</i>		
<i>Anlage 6</i>	<i>Übersichtskarte Pumpwerk DEK</i>	<i>1:1.000</i>	<i>1</i>
<i>Anlage 7.1</i>	<i>Zeichnung des Pumpwerks – Grundriss</i>		<i>1</i>
<i>Anlage 7.2</i>	<i>Zeichnung des Pumpwerks – Querschnitt</i>	<i>1:100</i>	<i>1</i>
Anlage 8	Gewässerökologisches Gutachten (GÖK) vom 14.12.2016		57
Anlage 9	FFH-Vorprüfung vom 14.12.2016		30
Anlage 10	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 14.12.2016		31

³ Die „kursiv“ gesetzten Antragsunterlagen enthalten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und lagen daher nicht öffentlich aus.

Gegenstand	Im Maßstab von	Anz. Blätter bzw. Seiten
Anlage 11	Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen vom 12.12.2016	66

Die zuvor in der Tabelle in kursiver Schreibweise dargestellten Anlagen konnten im Rahmen des Auslegungsverfahrens der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, da es sich um von der Antragstellerin gekennzeichnete Daten handelte, die unter datenschutzrelevante Betriebsgeheimnisse einzustufen waren (siehe hierzu auch Fußnote 1).

Die der Zulassungsbehörde vorgelegten und in der vorstehenden Tabelle genannten Antragsunterlagen werden zum Bestandteil dieser Bewilligung erklärt.

1.5 Nebenbestimmungen

Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden:

1.5.1 Regelungsbeginn und Befristung

Die Bewilligung wird in der Nachfolge der bisherigen Bewilligung insgesamt für 30 Jahre (§ 14 Abs. 2 NWG) – gerechnet ab deren Ablauf – erteilt und gilt bis zum Ablauf des **11.11.2047**.

1.5.2 Wasserentnahme

Die bewilligte Wasserentnahme erfolgt aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 154,218 am linken Ufer bis zu den unter Ziff. 1.1 genannten Mengen.

1.5.2.1 Informationspflicht

Die Betriebsstelle Meppen des NLWKN ist über den Beginn und die Beendigung der Wasserentnahme zu informieren.

1.5.2.2 Abflussgrenzwerte

Der Mindestabfluss der Ems – bezogen auf das Wehr Hanekenfähr –, der bei einer Zuspeisung von Wasser aus dem DEK in das Speicherbecken Geeste (Füllung des Speicherbeckens) nicht unterschritten werden darf, beträgt 25 m³/s.

Darüber hinaus wird zur Minimierung der Umweltauswirkungen eine Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses der Ems am Wehr Hanekenfähr sowie der Tageszeit entsprechend der Regelungen unter Ziffer 1.5.2.5 gefordert.

1.5.2.3 Ermittlung der Wasserführung der Ems

1.5.2.3.1 Mittelwertbildung

Die Abflusswerte sind gleitende Mittelwerte, die über 24 Stunden zu ermitteln sind. Die Ermittlung des Mittelwertes ist einvernehmlich mit der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde oder mit einer von ihr beauftragten Behörde festzulegen.

1.5.2.3.2 Ermittlung und Registrierung der Emsabflüsse

Für die Ermittlung der Wasserführung der Ems am Wehr Hanekenfähr hat die Antragstellerin den an geeigneter Stelle unterhalb des Wehres Hanekenfähr (Alexander-Brücke) errichteten Pegel mit Abflussmessstelle weiter zu nutzen. Die auf der Strecke zwischen dem Wehr Hanekenfähr und dem errichteten Pegel durch andere Wasserrechtsinhaber (Kraftwerksstandort Lingen: Kernkraftwerk Emsland – KKE -, Kraftwerk Emsland - KEM - und Kernkraftwerk Lingen - KWL -) in die Ems eingeleiteten Wassermengen sind bei der Ermittlung des Abflusses über das Wehr Hanekenfähr zu berücksichtigen.

Die ermittelten Abflusswerte (siehe Ziffer 1.5.2.3.1) sind sowohl in die Warte des Kernkraftwerkes Emsland (KKE) als auch in die Warte des Pumpwerkes des Speicherbeckens Geeste (SBG) zu übertragen, anzuzeigen und selbsttätig aufzuzeichnen.

Des Weiteren sind die Messwerte in das Betriebsbuch einzutragen bzw. abzuheften (siehe Ziffer 1.5.2.10.2). Über die örtliche Lage und Ausrüstung der Messstelle ist - soweit nicht bereits erfolgt - Einvernehmen mit der Betriebsstelle Meppen des NLWKN herzustellen.

1.5.2.4 Zeitliche Beschränkung des Füllvorgangs

Der Füllvorgang ist grundsätzlich auf das hydrologische Winterhalbjahr (November – April) zu beschränken. Ausnahmen hiervon, z. B. kurzzeitiges Auffüllen von außergewöhnlichen Verdunstungsverlusten, Restfüllung nach einem abflussarmen Winterhalbjahr, Nachfüllung im Zusammenhang mit kurzfristigen Testläufen nach technischen Umrüstungen, müssen begründet beantragt werden. Eine solche Ausnahme bedarf im Wege einer Änderungsentscheidung der vorherigen Zustimmung durch die Betriebsstelle Meppen des NLWKN.

Hierzu hat die Antragstellerin der Betriebsstelle Meppen des NLWKN folgende Daten schriftlich mitzuteilen:

- aktueller Emsabfluss am Wehr Hanekenfähr,
- derzeitiger Wasserstand und nutzbarer Stauinhalt im Speicherbecken,
- vorgesehene Entnahmemenge aus dem DEK (m^3/s , m^3/h , m^3/d) und
- nähere Begründung.

1.5.2.5 Betriebliche Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses

Zur Minimierung der Umweltauswirkungen ist die Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses der Ems am Wehr Hanekenfähr sowie der Tageszeit vorzunehmen. Dabei darf der Mindestabfluss über das Wehr Hanekenfähr von 25 m³/s nicht unterschritten werden.

1. Tagfahrweise

Betrieb von zwei Pumpen mit einer Förderleistung von insgesamt maximal 4,5 m³/s außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden für mindestens acht Stunden pro Tag.

2. Einschränkungen für die verbleibenden Dämmerungs- und Nachtstunden:

- Abfluss am Wehr Hanekenfähr > 25 m³/s – 35 m³/s:
Betrieb einer Pumpe mit einer Fördermenge von max. 1,0 m³/s
- Abfluss am Wehr Hanekenfähr > 35 m³/s – 45 m³/s:
Betrieb einer Pumpe mit einer Fördermenge von max. 1,5 m³/s
- Abfluss am Wehr Hanekenfähr > 45 m³/s – 50 m³/s:
Betrieb einer Pumpe mit einer Fördermenge von max. 2,0 m³/s
- Abfluss am Wehr Hanekenfähr > 50 m³/s:
Betrieb einer Pumpe mit einer Fördermenge von max. 2,5 m³/s.

1.5.2.6 Einstellung der Wasserentnahme

Bei Unterbrechung des Emszuflusses zur DEK-Haltung Hanekenfähr / Varloh (z. B. im Falle der Schließung des Sperrtores Hanekenfähr) ist die Wasserentnahme sofort einzustellen.

1.5.2.7 Messungen im Zulauf zum Speicherbecken – Erfassung und Registrierung der Messwerte

Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten an geeigneter Stelle eine Messvorrichtung in die Füllrohrleitung (Entnahmestrang bei DEK-km 154,218) einzubauen, welche die aus dem DEK / Ems entnommene Wassermenge (m³/s, m³/h, m³/d und m³/a) mit einer Genauigkeit von ± 5 % kontinuierlich misst. Die Messwerte sind an geeigneter Stelle (z. B. Pumpwerkswarte) jederzeit selbsttätig aufzuzeichnen und anzuzeigen. Die jeweiligen Entnahmemengen sind nach Ermittlung mit Datum und Uhrzeit in das Betriebsbuch (siehe Ziffer 1.5.2.10.2) einzutragen.

1.5.2.8 Fischereiliche Belange

1.5.2.8.1 Untersuchung des Fischbestandes

Die gutachterlichen Prognosen aus den Antragsunterlagen sind in Untersuchungen nach einem mit der Zulassungsbehörde sowie dem LAVES abgestimmten Konzept zu überprüfen. Das Konzept (Abstimmung vom 11.01.2018) sieht Untersuchungen des Fischbestandes im Bereich des Entnahmebauwerks im DEK vor.

Dabei ist zu prüfen, welche Fischarten und in welchem Umfang Fische den DEK im Bereich des Entnahmebauwerks als Lebensraum (Wanderroute, Winterlager) nutzen. Die Ergebnisse sind der Betriebsstelle Meppen des NLWKN sowie dem LAVES jeweils zeitnah zu berichten.

1.5.2.8.2 Fischschutzmaßnahmen

In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse des Fischbestandes (siehe Ziffer 1.5.2.8.1) ist entsprechend dem abgestimmten Konzept zur Überprüfung der Prognosen der Antragsunterlagen zu prüfen, ob Vergrämungsmaßnahmen im Einlaufbereich Fische wirksam aus dem Entnahmebereich vertreiben können. Geeignete Maßnahmen sind in Abstimmung mit dem NLWKN sowie dem LAVES vor Beginn der Wasserentnahme zur Füllung des Speicherbeckens Geeste anzuwenden.

1.5.2.8.3 Kontrolle der Entnahme- und Befülleinrichtungen

Die Entnahmeeinrichtungen sind in Zeiten der Wasserentnahme stichprobenartig am ersten Tag / in der ersten Nacht der Entnahme zu kontrollieren. Die Rechenanlage sowie der Rechengutcontainer sind dabei einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Im Rahmen der Eigenüberwachung ist darüber hinaus entsprechend des Konzeptes zur Überprüfung der gutachterlichen Prognosen vom 11.01.2018 am ersten Tag / in der ersten Nacht des Befüllens des Speicherbeckens Geeste (SBG) das im Turm des SBG austretende Wasser auf mitgeführte Fische – in den Dämmerungs- und Nachtstunden nur soweit praktisch möglich - visuell zu kontrollieren (inkl. Foto und ggf. Filmaufnahmen). Wird der jeweilige Entnahmezyklus über einen längeren Zeitraum durchgeführt, jedoch zwischenzeitlich über fünf Tage unterbrochen, so ist erneut eine stichprobenartige Sichtkontrolle wie am ersten Tag / in der ersten Nacht durchzuführen. - Bei der visuellen Kontrolle ggf. festgestellte Beobachtungen über das Auftreten von Prädatoren im DEK bzw. SBG sind zu protokollieren. Die zuletzt genannten Kontrollen des Befüllvorgangs im SBG sind zur Absicherung der gutachterlichen Prognosen zunächst auf die ersten drei Jahre der Laufzeit dieser Bewilligung begrenzt. In Abhängigkeit von den Untersuchungsergebnissen entscheidet zu gegebener Zeit die Zulassungsbehörde nach Abstimmung mit dem LAVES über das Erfordernis einer Fortsetzung, der Modifizierung bzw. über die Einstellung der Kontrollen des Befüllvorgangs.

Das Ergebnis der jeweiligen Kontrolle, entnommene Fische und sonstige Auffälligkeiten sind im Betriebsbuch (siehe Ziffer 1.5.2.10.2) zu dokumentieren.

1.5.2.9 Allgemeines

1.5.2.9.1 Vermeidung und Minimierung

Die in den Antragsunterlagen und den dort beigefügten Anlagen dargestellten und vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen⁴ sind zu beachten und umzusetzen.

1.5.2.9.2 Anfallendes Rechengut

Das bei der Entnahme anfallende Rechengut darf nicht wieder dem DEK zugeführt werden, um sich dessen zu entledigen. Es ist – nach stichprobenartiger Beprobung (siehe Ziffer 1.5.2.8.3) - eine geordnete Entsorgung (z B. Deponierung) sicherzustellen.

1.5.2.9.3 Zulässige Wassergeschwindigkeit an der Entnahmestelle

An der Entnahmestelle darf die Geschwindigkeit des entnommenen Wassers, in der Uferlinie des Dortmund-Ems-Kanals gemessen, nicht mehr als 0,3 m/s betragen.

1.5.2.10 Verschiedenes

1.5.2.10.1 Überwachung

Die Antragstellerin hat die Überwachung gemäß §§ 100 und 101 WHG durch die wasserrechtliche Zulassungsbehörde und ihre Beauftragten zu dulden und die Kosten der Überwachung gemäß § 126 NWG zu tragen.

1.5.2.10.2 Betriebsbuch

Es ist ein Betriebsbuch zu führen. Es muss insbesondere enthalten:

Inhalt bzw. Daten	Einheit bzw. Beschreibung
1	2
- jeweils eine Abschrift der gültigen wasserrechtlichen Bescheide	
- aktueller Emsabfluss am Wehr Hanekenfähr (siehe Ziffer 1.5.2.3)	[m³/s]
- maximal entnommene Wassermengen (siehe Ziffer 1.5.2.7)	[m³/s], [m³/h] stündlich
- entnommene Wassermenge (siehe Ziffer 1.5.2.7)	[m³/d], [m³/a] täglich
- Vermerk über die Mitteilung von Start und Beendigung der Wasserentnahme an den NLWKN (siehe Ziffer 1.5.2.1)	Datum, Uhrzeit
- Kontrollvermerke zu der Kontrolle der Entnahmeeinrichtung, des Rechens, des Rechengutcontainers, sowie des Einlaufbereiches ins Speicherbecken	Datum, Prüfer, Ergebnis der Kontrolle
- Besondere Vorkommnisse, die für den Zustand und Betrieb der Anlage sowie für die Beschaffenheit des entnommenen Wassers von Bedeutung sind.	

⁴ vgl. jew. Abschnitt 3.5 des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags, der Ausführungen zur FFH-VP sowie des Abschnitts 4.5 des Gewässerökologischen Gutachtens und Kapitel 5.2, S. 23, der naturschutzfachlichen Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen.

Korrekturen der Aufzeichnungen müssen so ausgeführt werden, dass die erste Eintragung lesbar bleibt. Das Betriebsbuch ist aufzubewahren und der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vor Ort zur Einsichtnahme vorzulegen (siehe hierzu auch den Hinweis unter Ziffer 2.1.2).

1.5.3 Allgemeine Nebenbestimmungen

1.5.3.1 Aufbewahrungspflicht und behördliche Überwachung

Sämtliche auferlegten Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde sowie der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde oder einer von ihr beauftragten Stelle vorzulegen. Diese Stellen sind auch berechtigt, die Durchführung der Messungen und Aufzeichnungen jederzeit zu überwachen.

1.5.3.2 Behördenaufsicht

Bei Benutzung und Unterhaltung der Anlagen hat die Antragstellerin die Anweisungen der wasserrechtlichen Zulassungsbehörden zu beachten. Der wasserrechtlichen Aufsichts- und Zulassungsbehörde sind beabsichtigte Änderungen der Anlagen oder ihre Beseitigung so rechtzeitig anzuzeigen, dass die Notwendigkeit eines Genehmigungsverfahrens noch überprüft werden kann.

1.5.3.3 Betretungs- und Besichtigungsrecht

Die mit Wahrnehmung von Aufgaben nach §§ 100 und 101 WHG beauftragten Personen und Behörden, die die Einhaltung dieser Bewilligung zu überwachen haben, sind jederzeit befugt, die Anlage der Unternehmerin zu betreten und in die Betriebsaufzeichnungen Einsicht zu nehmen (siehe Ziffer 1.5.2.10.1).

2 Hinweise

Die Bewilligung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

2.1 Wasserentnahme aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK)

2.1.1 Wasserqualität einer Hochwasserwelle

Hinsichtlich der Wasserqualität im DEK ist zu beachten, dass der ansteigende Teil einer Hochwasserwelle erfahrungsgemäß erhöhte Belastungen von Feststoffen, sauerstoffzehrenden Substanzen und Nährstoffen mit sich bringt. Dieser Teil der Welle sollte deshalb erst abgelaufen sein, bevor mit der Wasserentnahme zur Füllung des Speicherbeckens begonnen wird.

2.1.2 Betriebsbuch

Das Betriebsbuch kann zusammen mit dem Betriebsbuch für die Einleitung von Wasser aus dem SBG in den Dortmund-Ems-Kanal gemäß Erlaubnis vom 12.11.1987 - Az.: 502 e.10-62011-1/6-15 – i. d. F. der Änderungserlaubnis vom

30.04.2010 – Az.: VI M32 – 62011-6/10-5-2 (680 und 750 aus 2009) – siehe Abschnitt III, Ziffern 2.1.2, 2.2.1 und 2.2.2 sowie Abschnitt IV, Ziffer 4 - Betriebsabgebuch – geführt werden.

Die wasserrechtliche Zulassungsbehörde behält sich vor, Auszüge aus dem Betriebsbuch (siehe Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.10.2) anzufordern.

2.1.3 Überprüfung der Fischschutzmaßnahmen

Soweit nach dem beabsichtigten Monitoring und dessen Ergebnis Fischschutzmaßnahmen vorgesehen werden müssen, sollen diese dann in regelmäßigen Zeitabständen überprüft werden. Im Hinblick auf eventuelle Veränderungen des Stands der Technik für den Fischschutz und die Ableitvorrichtungen sowie in Bezug auf eventuelle Verbesserungen der Durchgängigkeit der Ems wird darauf hingewiesen, dass die dann vorhandenen Entnahmeeinrichtungen gemeinsam mit dem LAVES und der Zulassungsbehörde zu gegebener Zeit ggf. neu bewertet werden können. Eine zu gegebener Zeit u. U. erforderlich werdende Anpassung der Fischschutzmaßnahmen wäre mit dem LAVES und der Zulassungsbehörde abzustimmen. Der nachträgliche Einbau einer Fischscheuchanlage bleibt vorbehalten.

2.1.4 Ausgleichszahlungen für Fischverluste

Die ggf. auch in Betracht zu ziehende Forderung von Ausgleichszahlungen für eventuell auftretende Fischverluste infolge der Wasserentnahme bleibt zu gegebener Zeit weitergehenden Regelungen monetärer Art vorbehalten.

2.2 **Andere Genehmigungen**

Diese Bewilligung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen, insbesondere nicht die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung. Die Bewilligung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, die einem anderen gehören, oder Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch zu nehmen.

Da die Benutzung der Bundeswasserstraße beim Inkrafttreten des Wasserstraßengesetzes in zulässiger Weise aufgrund der mit Datum vom 03.07.1987⁵ ausgestellten strom- und schiffahrtspolizeilichen Genehmigung (ssG) ausgeübt wurde, ist beim unveränderten Betrieb des Pumpenbauwerks (keine Änderungen am Entnahme- bzw. Einleitungsbauwerk und keine Änderungen der Entnahmemenge) derzeit auch keine erneute strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung erforderlich. Künftige Veränderungen der Anlage (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung) wären dagegen genehmigungspflichtig. Etwaige künftige Veränderungen sind beim Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen anzuzeigen. Die Anzeige soll eine Beurteilung ermöglichen, ob die beabsichtigten Veränderungen dann einer Genehmigung bedürfen.

⁵ Siehe hierzu Stellungnahme des WSA Meppen vom 08.05.2017 – Az.: 3415SB3-213.2-847-DEK/33 -

Die im Zusammenhang mit der bisherigen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem DEK zwecks Zuspeisung in das SBG erteilte Erlaubnis zur Ausspeisung von Wasser aus dem SBG in den DEK bei Niedrigwasserständen der Ems vom 12.11.1987 - Az.: 502 e.10-62011-1/6-15 – i. d. F. der Änderungserlaubnis vom 30.04.2010 – Az.: VI M32 – 62011-6/10-5-2 (680 und 750 aus 2009) - in der jeweils geltenden Fassung bleibt durch diese Bewilligung unberührt.

2.3 Nachträgliche Änderungen / Ergänzungen

Nachträglich erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Nebenbestimmungen bleiben i. S. d. § 13 Abs. 3 WHG vorbehalten.

3 Begründung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Kraftwerksbeteiligungs-OHG der RWE Nuclear GmbH und der Preussen-Elektra GmbH (KWB OHG), 49786 Lingen (Ems), hat die Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) bei Kanal-km 154,218 (linkes Ufer) für 30 Jahre beantragt. Die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK soll dazu dienen ausreichend Wasser im Speicherbecken Geeste (SBG) vorhalten zu können, um erforderlichenfalls bei Niedrigwasserständen der Ems Wasser aus dem SBG über den DEK der Ems wieder zuführen zu können. Vor diesem Hintergrund dient das SBG zugleich dem sicheren Betrieb des Kernkraftwerkes Emsland (KKE) sowie des Gaskraftwerkes Emsland (KEM), um bei Niedrigwasser die durch die Verdunstung in den Kühltürmen der Kraftwerke entstehenden Wasserverluste durch Ausspeisung aus dem SBG und Einleitung in den DEK zu ersetzen.

Für den vorstehend näher beschriebenen Zweck verfügte die Antragstellerin bereits über eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung, die jedoch nach einer Geltungsdauer von 30 Jahren aufgrund der Bewilligung vom 12.11.1987 i. d. F. der Änderungs Erlaubnis vom 30.04.2010 im November 2017 endete. Für den weiteren Betrieb des KKE und des KEM ist es nach den Angaben der Antragstellerin erforderlich, dass auch das Wasserreservoir des SBG wie bisher auch schon möglichst zeitnah wieder zur Verfügung steht. Aufgrund dessen hat die KWB OHG für weitere 30 Jahre die Entnahme von Wasser aus dem DEK bei Kanal-km 154,218 bis zu den nachfolgenden Maximalwerten

4,5 m³/s
16.200 m³/h
388.800 m³/d
22.960.000 m³/a

beantragt. Die beantragte maximale Jahresentnahmemenge aus dem DEK wird gegenüber der bisher bewilligten Entnahmemenge allerdings auf die Hälfte reduziert und zum anderen erfolgt eine Staffelung der Entnahme von Wasser aus dem DEK in Abhängigkeit vom Abflussgeschehen der Ems sowie der Tageszeit. Veränderungen am Entnahmebauwerk sind nicht vorgesehen.

3.2 Formelle Rechtmäßigkeit

3.2.1 Verfahrensart, Antrag und Unterlagen

Die beantragte Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal zur regelmäßigen Auffüllung des Speicherreservoirs des SBG erfüllt den Benutzungstatbestand des Entnehmens von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG. Dieser Benutzungstatbestand bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung.

Mit Datum vom 19.01.2017 hat die Antragstellerin beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde, einen Bewilligungsantrag gestellt.

Für die beantragte Gewässerbenutzung in Form einer Wasserentnahme aus dem DEK zum Zweck des Vorhaltens eines Wasserreservoirs innerhalb des SBG war keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Bei der Entnahme des Wassers aus dem DEK handelt es sich um kein Vorhaben im Sinne des Vorhabenkatalogs des UVPG und damit weder um ein vorprüfungspflichtiges noch um ein UVP-pflichtiges Vorhaben im Sinne des UVPG. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen des weiteren Verfahrens auch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Um dennoch naturschutzfachliche und gewässerökologische Gesichtspunkte des Vorhabens beurteilen zu können, hat die Antragstellerin den Antragsunterlagen neben der näheren Erläuterung des Vorhabens, diversen Lageplänen und Zeichnungen einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (FFH-VP) für das FFH-Gebiet „Ems“, ein Gewässerökologisches Gutachten (GÖK) zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bzw. mit den Bewirtschaftungszielen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie eine gutachterliche naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen beigelegt.

3.2.2 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des NLWKN für das beantragte Vorhaben ergibt sich aus § 1 Nr. 1 Buchst. a) i. V. m. Buchst. c) bzw. aus § 1 Nr. 1 Buchst. g) der ZustVO-Wasser.

3.3 Durchführung des Verfahrens

Für die beantragte Erteilung einer Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem DEK wurde gemäß § 11 Abs. 2 WHG und § 9 NWG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 3 und 73 Abs. 2 und 3a VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs.1 Satz 1 NVwVfG ein Verwaltungsverfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Antragsunterlagen und Auslegung in den zuständigen Kommunen

Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte über die örtlich zuständigen Kommunen in ortsüblicher Art und Weise. Sie wurde durch Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite des NLWKN sowie gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG durch entsprechende Gemeinsame ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lingen (Ems) und der Gemeinde Geeste vom 10.03.2017 in der Lingener Tagespost vom 18.03.2017 und in der Meppener Tagespost vom 18.03.2017

sowie durch Aushänge in den Bekanntmachungskästen der Kommunen und auf deren Internetseiten⁶ bekannt gemacht. – Eine grenzüberschreitende, speziell in den Niederlanden, im weiteren Verfahren ins Gespräch gebrachte öffentliche Bekanntmachung erfolgte nicht, da nach Auffassung der zuständigen wasserrechtlichen Zulassungsbehörde für die beantragte Entnahme von Wasser aus dem DEK keine Relevanz für etwaige Betroffenheiten in den Niederlanden besteht.

Die Antrags- und Planunterlagen lagen in den in den Bekanntmachungen bezeichneten Räumen der Kommunen, Stadt Lingen (Ems) und Gemeinde Geeste, gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG für die Dauer eines Monats jeweils in der Zeit vom 27.03.2017 bis 26.04.2017 (einschließlich) während der in den Bekanntmachungen angegebenen Büro- und Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die gesetzlich vorgegebene Einwendungsfrist nach § 73 Abs. 4 VwVfG von zwei Wochen nach erfolgter Auslegung endete mit Ablauf des 10.05.2017. Während dieses Zeitraumes ist bei der Stadt Lingen (Ems) eine von verschiedenen Einwendern unterzeichnete Unterschriftenliste (1 Blatt) eingegangen; bei der Gemeinde Geeste sind weder Einwendungen direkt eingereicht oder dort zur Niederschrift erhoben worden. Darüber hinaus wurden der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde weitere auf Unterschriftenlisten zusammengefasste Einwender und ihre Einwendungsgründe fristgerecht unmittelbar zugeleitet (siehe hierzu nachfolgend Ziffern 3.3.3 und 3.6.2).

3.3.2 Anhörungs- bzw. Beteiligungsverfahren

Die von dem Vorhaben der KWB-OHG möglicherweise betroffenen Institutionen und Behörden sowie ggf. direkt betroffene private Dritte wurden unmittelbar über das Vorhaben mit Anschreiben vom 10.03.2017 – Az.: VI O 5 – 62011-600-016 – sowie mit Schreiben vom 15.03.2017 – Az.: wie zuvor – bzgl. der Ergänzung der Antrags- und Planunterlagen unterrichtet und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.05.2017 gebeten (siehe hierzu nachfolgend Ziffer 3.3.2.1).

Für etwaige mögliche weitere Betroffene, u. a. auch für am Vorhaben interessierte anerkannte Umweltvereinigungen, bestand die Möglichkeit, die Antrags- und Planunterlagen, soweit sie keine Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, nach Auslegung in den zuständigen Kommunen einzusehen. Darüber hinaus wurden die Antrags- und Planunterlagen, soweit sie keine Betriebs- und / oder Geschäftsgeheimnisse enthielten, auch über die Internetseiten des NLWKN über den nachfolgenden LINK zugänglich gemacht:

www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/abwasser_und_einleitungen/43326.html.

⁶ Stadt Lingen (Ems): [www.lingen.de/Newsmeldungen/amtliche_bekanntmachungen/auslegung_eines ...](http://www.lingen.de/Newsmeldungen/amtliche_bekanntmachungen/auslegung_eines...)
Gemeinde Geeste: [www.geeste.de/rathaus-und-buergerservice/veroeffentlichungen/bekanntmachungen ...](http://www.geeste.de/rathaus-und-buergerservice/veroeffentlichungen/bekanntmachungen...)

3.3.2.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Mit dem Beteiligungsschreiben vom 10.03.2017 – Az.: VI O 5 – 62011-600-016 – sowie in der ergänzten Fassung des Schreibens vom 15.03.2017 – Az.: wie zuvor - wurden folgende Behörden und Institutionen über das Vorhaben der KWB-OHG informiert und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten:

- Stadt Lingen (Ems)
- Gemeinde Geeste
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich I
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich II
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich III
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen – Geschäftsbereich III – Gewässer-kundlicher Landesdienst (GLD)
- Landkreis Emsland – Dezernat III – Fachbereich Umwelt – Untere Wasserbehörde
- Landkreis Emsland – Dezernat III – Fachbereich Umwelt – Untere Naturschutzbehörde
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Meppen – Amt für Landentwicklung
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – Dezernat Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst (LAVES)
- Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Meppen
- Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Nr. 95 „Ems I“,
- Trink- und Abwasserverband „Bourtanger Moor“
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Meppen (WSA Meppen)

Die eingegangenen Stellungnahmen werden unter Ziffer 3.5 dieser Bewilligung näher betrachtet.

3.3.2.2 Beteiligung ggf. betroffener privater Dritter und von Vereinen mit Bezug zum SBG

Mit dem Beteiligungsschreiben vom 24.03.2017 – Az.: VI O 5 – 62011-600-016 – wurden folgende ggf. von dem Vorhaben direkt betroffene private Dritte, Vereine und Institutionen über das Vorhaben der KWB-OHG informiert und ihnen unter Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen in den zuständigen Kommunen Gelegenheit zur Stellungnahme oder Erhebung eines Einwandes gegeben:

- Segelverein Speichersee Emsland e. V. (SvSE), Lingen (Ems)
- Windsurfclub Emsland e. V. (WSCE), Lingen (Ems)
- Tauchclub Hydra Lingen e. V., Lingen (Ems)

- Tauchsport Gemeinschaft Lingen e. V., Geeste
- Ferienpark „Emspark Auenwald“, Geeste
- Informationsbüro am Speicherbecken Geeste, Geeste
- Angelsportverein (ASV) Geeste, Geeste

Von den vorgenannten Vereinen und ggf. Drittbetroffenen sind keine Stellungnahmen oder Einwendungen eingegangen.

3.3.3 Einwendungen

Mit Schreiben vom 09.05.2017 (Eingang: 10.05.2017) wurde dem NLWKN als zuständiger wasserrechtlicher Zulassungsbehörde unmittelbar durch die nachfolgend genannten Umweltorganisationen,

- Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), 53113 Bonn,
- Arbeitskreis Umwelt (AKU) Gronau, 48599 Gronau,
- Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NGU), 48599 Gronau,
- Aktionsbündnis Münsterland gegen Atomanlagen, 48599 Gronau,

ein Sammeleinspruch mit dem Tenor „AKW Lingen 2 stoppen – sofort!“ eingereicht. Die Unterschriftenlisten sollten über die „Initiative Wasserrecht, c/o Siedlerweg 7, 48599 Gronau“ gesammelt werden; die Vorlage bzw. Einreichung der Unterschriftenlisten erfolgte jedoch über die o. g. Umweltorganisationen. Die auf den beigefügten Unterschriftenlisten aufgeführten 42 Einzeleinwender bzw. – einwenderinnen wurden – soweit ihre Adressen eindeutig lesbar waren⁷ – am weiteren Verfahren durch individuelle Unterrichtungen mit einer Einladung zum Erörterungstermin beteiligt.

Ferner hat als anerkannte Naturschutzvereinigung der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – mit Kurzmitteilung vom 21.04.2017 die am 20.04.2017 unterzeichnete Einwendung direkt an die wasserrechtliche Zulassungsbehörde übersandt (Posteingang: 24.04.2017).

3.3.4 Erörterungstermin

Die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen waren Gegenstand des Erörterungstermins, soweit die Behördenvertreter und Einwender zum Erörterungstermin erschienen sind.

Der Erörterungstermin wurde am Montag, den 18.09.2017, im Konferenzraum der Halle IV in Lingen (Ems) durchgeführt. Zugleich war für den Fall einer erforderlichen Fortsetzung des Erörterungstermins als Termin Dienstag, der 19.09.2017, an gleichem Ort vorgesehen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch die dafür zuständigen Kommunen, Stadt Lingen (Ems) und Gemeinde Geeste, erfolgte durch eine „Gemeinsame ortsübliche Bekannt-

⁷ Hinweis: Zuvor wurde gegenüber den vorgenannten Umweltorganisationen sowie zusätzlich gegenüber der „Initiative Wasserrecht“ mit jeweiligem Schreiben vom 11.05.2017 versucht, auch die zunächst nicht lesbaren bzw. nicht identifizierbaren Adressen zu ermitteln. Eine entsprechende Reaktion der Umweltorganisationen wie auch der „Initiative Wasserrecht“ ist ausgeblieben.

machung“ vom 28.08.2017 in der Lingener Tagespost vom 02.09.2017 sowie in der Meppener Tagespost vom 02.09.2017. Des Weiteren wurde der anberaumte Erörterungstermin auf der entsprechenden Internetseite des NLWKN unter dem LINK:

http://www.nlwkn.niedersachsen.de/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/abwasser_und_einleitungen/ mit Hinweis auf den Navigationspunkt „Speicherbecken Geeste SBG“ bekannt gegeben.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 24.08.2017 – Az.: VI O 2 – 62011-600-016 – und die vorstehend näher bezeichneten Umweltorganisationen sowie die einzelnen Einwender und Einwenderinnen mit Schreiben vom 23.08.2017 – Az.: VI O 2 – 62011-600-016 – individuell zur Teilnahme am Erörterungstermin eingeladen.

Die Einladungen erfolgten nach den dafür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen ordnungsgemäß und fristgerecht. Diese Feststellung umfasst auch die Tatsache, dass im Erörterungstermin kein Dolmetscher für eine Übersetzung der Aussagen im Termin von der deutschen in die niederländische Sprache und umgekehrt zur Verfügung stand. Eine solche Überlegung / Frage wurde erst im Zusammenhang mit dem in der Vorwoche stattgefundenen Erörterungstermin (12.09.2017) bzgl. der beantragten Wasserentnahme aus dem DEK für den Betrieb des KKE durch den Vertreter der vorgenannten Umweltorganisation gestellt und unmittelbar vor dem Erörterungstermin am 12.09.2017 erstmalig durch einen Einwender aus den Niederlanden am 11.09.2017 telefonisch nachgefragt. Die Anfrage wurde kurzfristig überprüft und die Antwort im Erörterungstermin für die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK durch das KKE gegeben. Das Prüfergebnis wurde für das Verfahren zur Wasserentnahme aus dem DEK für das SBG herangezogen und hier uneingeschränkt aufrechterhalten. In dem Erörterungstermin für das Vorhaben der Wasserentnahme aus dem DEK für das SBG am 18.09.2017 war keine Person aus den Niederlanden anwesend. Die Erörterung der Stellungnahmen und Einwendungen konnte im Termin am 18.09.2017 abgeschlossen werden.

3.3.5 Bewertung der formellen Rechtmäßigkeit des Verfahrens

Der zuvor dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen der o. g. Bestimmungen des WHG, NWG und des VwVfG.

3.4 Materielle Rechtmäßigkeit

3.4.1 Wasserrechtliche Vorgaben

3.4.1.1 Prüfung der Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG

Die Bewilligung darf nach § 14 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Gewässerbenutzung dem Benutzer ohne eine gesicherte Rechtsstellung nicht zugemutet werden kann, einem bestimmten Zweck dient, der nach einem bestimmten Plan verfolgt wird, und keine Benutzung im Sinne des § 9 Absatz 1 Nummer 4

und Absatz 2 Nummer 2 bis 4 WHG ist, ausgenommen das Wiedereinleiten von nicht nachteilig verändertem Triebwasser bei Ausleitungskraftwerken.

Die KWB-OHG betreibt in der Gemeinde Geeste das Speicherbecken Geeste. Die im SBG gespeicherten Wassermengen müssen in der Regel jährlich zusätzlich mit Wasser aus dem DEK ergänzt werden, damit das SBG seine Funktion als Wasserreservoir für einen längeren Zeitraum erfüllen kann. Die von der KWB-OHG beantragte Wasserentnahme aus dem DEK von maximal 22.960.000 m³/a dient dazu, ausreichend Wasser im SBG vorhalten zu können, um erforderlichenfalls bei Niedrigwasserständen der Ems Wasser aus dem Speicherbecken über den DEK der Ems wieder zuführen zu können. Vor diesem Hintergrund dient das SBG zugleich dem sicheren Betrieb des Kernkraftwerkes Emsland (KKE) sowie des Gaskraftwerkes Emsland (KEM), um bei Niedrigwasser die durch die Verdunstung in den Kühltürmen der Kraftwerke entstehenden Wasserverluste durch Auspeisung aus dem SBG und Einleitung in den DEK zu ersetzen.

Für den vorstehend näher beschriebenen Zweck verfügte die Antragstellerin auch schon in der Vergangenheit über eine entsprechende wasserrechtliche Bewilligung, die jedoch nach einer Geltungsdauer von 30 Jahren aufgrund der Bewilligung vom 12.11.1987 i. d. F. der Änderungserlaubnis vom 30.04.2010 im November 2017 endete. Für den weiteren Betrieb des KKE und des KEM ist es erforderlich, dass auch das Wasserreservoir des SBG wie bisher zur Verfügung steht, wobei allerdings die beantragte maximale Jahresentnahmemenge aus dem DEK auf die Hälfte reduziert wird und zum anderen eine Staffelung der Entnahme von Wasser aus dem DEK in Abhängigkeit vom Abflussgeschehen der Ems sowie der Tageszeit erfolgt. Die Antragstellerin trägt mit der geplanten reduzierten und vor allem mit der emsabflussabhängigen Entnahmemenge (Staffelung – vgl. Ziff. 1.5.2.5) von Wasser aus dem DEK zum Schutz des Gewässers bei. Für die geschilderten Verwendungen ist eine gesicherte Rechtsstellung auch zum Schutz der bereits getätigten Investitionen in das SBG, für die Errichtung und den Betrieb der Kraftwerke KKE und KEM sowie zum Schutz des langfristigen Investitionsaufwandes für die verbleibende Laufzeit des KKE, dessen notwendigen Nachkühlbetriebs, den Abbau und die Stilllegung erforderlich. Die Notwendigkeit einer gesicherten Rechtsstellung ergibt sich u. a. auch daraus, dass die Kraftwerke zudem der Sicherstellung der Versorgungssicherheit dienen. Hierfür wird ein rechtssicher zur Verfügung stehendes Wasserreservoir durch das SBG benötigt.

Die Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 WHG für die Erteilung einer Bewilligung sind somit gegeben.

3.4.1.2 Weitere Voraussetzungen des § 14 WHG

Die übrigen Voraussetzungen des § 14 WHG werden eingehalten.

3.4.1.3 Prüfung der Voraussetzungen des § 12 WHG im Zusammenhang mit den Bestimmungen der WRRL und der §§ 27, 28 und 33 WHG

Nach § 12 WHG setzt die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung weiterhin voraus, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. § 3 Nr. 10 WHG definiert schädliche Gewässerveränderungen als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus diesem Gesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Der internationale Bewirtschaftungsplan nach Artikel 13 WRRL für die Flussgebietseinheit Ems (Bewirtschaftungszeitraum 2015 - 2021) in Verbindung mit dem niedersächsischen Beitrag zu den Bewirtschaftungsplänen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach Artikel 13 der EG-WRRL bzw. § 118 NWG sowie das damit in Zusammenhang stehende Maßnahmenprogramm nach Artikel 11 der EG-WRRL bzw. § 82 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Ems (Bewirtschaftungszeitraum 2015 – 2021) in Verbindung mit dem niedersächsischen Beitrag zu den Maßnahmenprogrammen 2015 bis 2021 der Flussgebiete Elbe, Weser, Ems und Rhein nach Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 117 NWG kommen zu dem Ergebnis, dass es keinen Hinweis darauf gibt, dass Oberflächenwasserentnahmen in Niedersachsen die Qualitätskomponenten so negativ beeinflussen, dass ein guter ökologischer Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial nicht erreicht werden kann. Zusammenfassend wird dargestellt, dass Wasserentnahmen aus Fließgewässern in Niedersachsen keine signifikante Gewässerbelastung darstellen.

Demnach ist die bisherige Wasserentnahme für das Speicherbecken Geeste nicht als signifikante Gewässerbelastung identifiziert worden; auch künftig ist eine solche nach Überzeugung der Zulassungsbehörde nicht zu erwarten.

Darüber hinaus sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Für den Wasserkörper 03042 (DEK Lingen-Meppen), aus dem die Entnahme erfolgt, kann keine ökologische Bewertung vorgenommen werden, da der Dortmund-Ems-Kanal ein Schifffahrtskanal ist. Für dessen Bewertung liegt bisher kein geeignetes Verfahren vor. Das gewässerökologische Gutachten der ARSU GmbH (Anlage 8 der Antragsunterlagen) kommt unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte

- *Die beantragte Wasserentnahme für das Speicherbecken Geeste entspricht der bereits bestehenden Bewilligung, die 1987 erteilt wurde, wobei die beantragte Jahresentnahmemenge auf*

die Hälfte reduziert wird. Da davon auszugehen ist, dass auch zukünftig langfristig keine höheren Entnahmen erfolgen als in der Vergangenheit, werden sich auch die Auswirkungen gegenüber den vergangenen 28 Jahren nicht verändern.

- Der Kanal, in dem sich die Entnahmestelle befindet, stellt aufgrund seiner technischen Ausgestaltung (starke Böschungssicherung, Trapezprofil), der Stauhaltung und der naturgemäß starken Frequentierung durch Schiffe, keinen besonders wertvollen oder sensiblen Lebensraum dar.
- Die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme wurden und werden auch weiterhin durch geeignete Maßnahmen weitestgehend minimiert (insbesondere ist hier die Beschränkung der Wasserentnahmen auf das hydrologische Winterhalbjahr zu nennen, in dem ein hoher Abfluss herrscht und viele Organismen weniger aktiv sind). Zusätzlich wird die Wasserentnahme während der Dämmerungs- und Nachtstunden eingeschränkt, wodurch der Fischschutz verbessert wird.

für diesen Wasserkörper zu dem Schluss, dass keine Anhaltspunkte für eine mögliche Verschlechterung des ökologischen Potenzials aufgrund der beantragten Wasserentnahme aus dem Kanal vorliegen. Die Zulassungsbehörde hält diese Einschätzung für folgerichtig und schließt sich ihr im Ergebnis an.

Hinsichtlich der Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme auf die an den DEK angeschlossenen Wasserkörper 03001 und 01001 kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass es durch die Wasserentnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials kommen kann und dass die fortgesetzte Wasserentnahme nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Verbesserungsgebot steht.

Das Gutachten stützt sich dabei auf den aktuellen Bewirtschaftungsplan sowie das aktuelle Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems für den Bewirtschaftungszeitraum 2015 bis 2021, veröffentlicht durch die FGG Ems im Dezember 2015.

Sowohl die Bewertung des Zustands der Oberflächengewässer als auch die Beurteilungsmaßstäbe werden im Gutachten zutreffend beschrieben. Dabei werden die in der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) definierten Qualitätskomponenten für die Einstufung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials der oberirdischen Gewässer zunächst dargestellt, bevor das Vorhaben beschrieben, eine Relevanzprüfung durchgeführt, der aktuelle Zustand abgebildet und schließlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Qualitätskomponenten der beiden betroffenen Wasserkörper 03001 sowie 01001 beschrieben und bewertet werden. Diese Bewertung erfolgt in dem Gutachten im Hinblick auf die durch diese Maßnahme betroffenen biologischen, die hydromorphologischen sowie die chemischen und allgemein physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten gemäß Anlage 3 der OGewV.

Mindestwasserabfluss nach § 33 WHG

Das Gutachten nimmt ebenso Bezug auf § 6 WHG, wonach die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften sind. Dieses Ziel wird durch § 33 WHG unterstrichen. Demnach ist das Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um ihre Funk-

tions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Abflussgeschehen der Ems werden im gewässerökologischen Gutachten im Kapitel Wasserhaushalt⁸ dargestellt.

Über die Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.2 wird gewährleistet, dass der Abfluss der Ems – bezogen auf das Wehr Hanekenfähr - bei einer Zuspeisung von Wasser aus dem DEK in das Speicherbecken Geeste (Füllung des Speicherbeckens) den Wert von 25 m³/s nicht unterschreiten darf. Somit wird der vom Gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) angegebene ökologische Mindestabfluss von 4,7 m³/s⁹ für die Ems auch in Zukunft nicht infolge der Wasserentnahme für das Speicherbecken unterschritten. Als ökologischer Mindestabfluss wird ein Wert von 2/3 des mittleren Niedrigwasserabflusses MNQ¹⁰ angenommen.

Über die Nebenbestimmung 1.5.2.5 wird darüber hinaus eine betriebliche Steuerung der Entnahmemenge in Abhängigkeit des Emsabflusses sowie der Tageszeit geregelt, um die Entnahme von Fischen mit dem Kanalwasser zu minimieren. Das gewässerökologische Gutachten kommt im Kapitel Fischfauna zu dem Schluss, dass die beabsichtigte Reduktion der Pumpenleistung während der Dämmerungs- und Nachtphasen eine wesentliche Schutzmaßnahme für Fische darstellt.¹¹

Dabei werden die maximalen Entnahmemengen in den Dämmerungs- und Nachtstunden reduziert und so die Strömung von der fließenden Ems in Richtung des Entnahmebauwerks im Dortmund-Ems-Kanal reduziert. Damit wird dieser Wanderweg für absteigende Fische einen eher untergeordneten Stellenwert einnehmen und die Entnahme von Fischen wird minimiert. Dass die Maßnahme in den Dämmerungs- und Nachtstunden umgesetzt wird, wird durch Untersuchungen begründet, nach denen der wesentliche Anteil von mehr als 80 % der Fische nachts in vergleichbare Entnahmebauwerke einschwimmen.¹²

Die Nebenbestimmung dient damit auch dem Schutz der Lebewesen im Gewässersystem von DEK und Ems und entlang dieser Gewässer.

Das Ergebnis des gewässerökologischen Gutachtens wurde nach Überzeugung der Zulassungsbehörde schlüssig und plausibel hergeleitet und begründet, so dass zusammenfassend festgestellt werden kann, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen aufgrund der beabsichtigten Wasserentnahme gemäß § 3 Nr. 10 WHG zu erwarten sind.

⁸ Vgl. Abschnitt 7.1 Wasserhaushalt – S. 40. des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016

⁹ Vgl. Abschnitt 6.1.1.4 Belastungsgruppe B: Wasserentnahmen – Kriterium B1: Entnahme Oberflächengewässer – S. 31 des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016

¹⁰ Der berechnete und von Wasserentnahmen unbeeinflusste MNQ beträgt 7,1 m³/s. [Quelle: Gewässerökologisches Gutachten der ARSU GmbH vom 14.12.2016 – S. 31]

¹¹ Vgl. Abschnitt 7.2.1 Bewertung im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot – S. 41 des GÖK der ARSU GmbH vom 14.12.2016

¹² Siehe hierzu die „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ aus Juni 2016, erstellt von dem Büro FLUSS – Dipl.-Biol. Wolfgang Schmalz – im Auftrag der ARSU GmbH, Oldenburg.

Klimatische Veränderungen

Veränderungen des Klimas, die zu einer Verringerung des Wasserdargebots im DEK bzw. der Ems insbesondere in den Sommermonaten beitragen können, wird durch die Regelung, dass eine Befüllung des Speicherbeckens aus dem DEK heraus auf das hydrologische Winterhalbjahr beschränkt wird und ein Mindestabfluss von 25 m³/s der Ems am Wehr Hanekenfähr nicht unterschritten werden darf, begegnet.

Die Wasserentnahme durch das SBG aus dem DEK selbst löst keine Emissionen oder Immissionen für die Umwelt aus. Die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK wird somit im Ergebnis weder klein- noch großräumig zu einer Veränderung des Klimas beitragen. Etwaige allgemein auftretende Veränderungen des Klimas müssen nach Einschätzung der Zulassungsbehörde für den beantragten Bewilligungszeitraum nach derzeitigem Kenntnisstand zu keiner Reduzierung der beantragten Wassermengen für das SBG führen.

3.4.1.4 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen des Wasserrechts

Nach Prüfung der für das Vorhaben maßgeblichen wasserrechtlichen Vorschriften konnte weder ein Verstoß gegen wasserrechtliche Vorschriften noch eine Beeinträchtigung wasserwirtschaftlicher Belange festgestellt werden. Es sind keine schädlichen, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten, die zu einer Versagung der beantragten Bewilligung hätten führen müssen.

3.4.2 Prüfung sonstigen Fachrechts und sonstiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen

Neben den wasserrechtlichen Vorschriften bedarf die Erteilung der Bewilligung gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG auch der Prüfung, ob andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden. In Bezug auf das beantragte Vorhaben ist zu prüfen, ob insbesondere die Anforderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts sowie bauordnungs- und bauplanerische Rechte und wasserstraßenrechtliche Aspekte erfüllt sind.

3.4.2.1 Umwelt- und Naturschutzrecht

Nachfolgend werden einzelne natur- und umweltschutzrelevante Gesetzmäßigkeiten näher untersucht:

3.4.2.1.1 FFH-Verträglichkeit

In den Antragsunterlagen wurde im Rahmen der FFH-Vorprüfung (siehe Anlage 9 der Antragsunterlagen) untersucht, ob es durch das Vorhaben zu Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete kommen könnte und damit die Tatbestände erfüllt

sind, die eine detaillierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Es konnte geklärt werden, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht geeignet ist, das FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen. Mit dem Ergebnis der Vorprüfung auf Basis vorhandener Daten lassen sich alle Zweifel an der Unbedenklichkeit des Vorhabens verlässlich ausräumen, so dass zum Vorhaben keine FFH-Verträglichkeitsstudie / -prüfung gemäß § 34 BNatSchG erstellt werden musste.

Dazu wurde das betroffene FFH-Gebiet „Ems“ (2809-331) mit seiner Lage, seinen maßgeblichen Bestandteilen, Erhaltungszielen und Schutzzweck hinreichend beschrieben.

Die Meldung und Listung des FFH-Gebietes „Ems“ erfolgte im Jahr 2004/2005, 15 Jahre nach Beginn der Wasserentnahmen, deren Mengen sich durch das jetzige Vorhaben nicht erhöhen. Durch die vorgesehenen verbesserten Fischschutzmaßnahmen können Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, insbesondere für das charakteristische Fischartenspektrum des Lebensraumtyps 3260 und für die näher betrachteten Anhang II Arten Steinbeißer, Groppe, Schlammpeitzger, Bitterling und perspektivisch auch für Flussneunaugen¹³ ausgeschlossen werden.

Die Hinzuziehung und Prüfung der Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG EL 032) "Natura 2000-Emsauen von Salzbergen bis Papenburg" des Landkreises Emsland mit den konkretisierten Erhaltungszielen und den daraus abgeleiteten Verboten, stützt das Ergebnis der durchgeführten FFH-Vorprüfung.

Somit ist die FFH-Vorprüfung vollkommen ausreichend und das Vorhaben bei Einhaltung der in den Nebenbestimmungen verbindlich festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen mit keinen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet verbunden.

Die zuständigen unteren Naturschutzbehörden (Stadt Lingen, Landkreis Emsland) haben dem Vorhaben in ihren schriftlichen Stellungnahmen grundsätzlich zugestimmt. In den im Rahmen der Behördenbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen wurde im Ergebnis keine FFH-Prüfung gefordert. Aus Sicht der Zulassungsbehörde bedurfte es in diesem Fall daher auch keiner FFH-Prüfung im Rahmen des durchgeführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens.

3.4.2.1.2 Spezieller Artenschutz

Nach ausführlicher Betrachtung aller im Einflussbereich der Entnahme vorkommenden besonders geschützten und streng geschützten Arten (insbesondere Aale und Neunaugen) in dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der ARSU GMBH

¹³ Vgl. hierzu die Feststellungen in den Abschnitten 8.2 und 9 der FFH-Verträglichkeitsvorprüfungsunterlagen (FFH-VP) der ARSU GmbH vom 14.12.2016.

(siehe Anlage 10 der Antragsunterlagen) werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG insgesamt nicht erfüllt.

3.4.2.1.3 Umweltverträglichkeit nach den Bestimmungen des UVPG

Das UVPG gilt nur für Vorhaben, die in der Anlage 1 mit der „Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben“ aufgeführt sind. Der Tatbestand der Entnahme von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer findet in der Anlage 1 zum UVPG keine Erwähnung.

Danach war in der verfahrensrechtlichen Vorprüfung bei dem beantragten Vorhaben weder ein UVP-pflichtiges Vorhaben, noch ein Vorhaben, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich geworden wäre, zu erkennen. Die Bestimmungen des UVPG finden somit für das Vorhaben der Wasserentnahme keine Anwendung.

3.4.2.1.4 Fischschutzrechtliche sowie Fischereibiologische Fragen

Verschiedene Maßnahmen sollen den Fischschutz sicherstellen. Durch die dem Entnahmebauwerk vorgeschaltete Rechenanlage soll verhindert werden, dass Fische in den Ein- und Auslauf des Wasserentnahmebauwerks gelangen können. Die derzeit gültigen Maße bzgl. Stababstand, Lochdurchmesser oder der lichten Weite der Schutzvorrichtungen werden eingehalten. Trotz dieser vorkehrenden Maßnahmen kann es im Rahmen der Wasserentnahme zu Verlusten der aquatischen Fauna kommen.

Zum besonderen Schutz des Aales ist zudem der Aalbewirtschaftungsplan (LAVES & Bezirksregierung Arnsberg 2008) zur Umsetzung der EG-Verordnung Nr. 1100/2007 des Rates mit Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals u. a. auch für das Flusseinzugsgebiet Ems zu beachten. Es gilt die darin identifizierte Sterblichkeitsrate durch technische Anlagen, u. a. durch Kühlwasserentnahmen, zu minimieren.

Insbesondere im naturschutzfachlichen Beitrag bzgl. Fische und Neunaugen¹⁴ ist in den Antragsunterlagen ausgeführt, dass sich die Wasserentnahme über das Entnahmebauwerk und durch die sich daraus ergebenden Strömungsverhältnisse, insbesondere beim Fischabstieg, störend auf die aquafaunistischen Lebewesen auswirken kann.

Da sich das Entnahmebauwerk für das SBG jedoch nicht in der fließenden Ems, sondern im DEK befindet, und der maximale Abfluss im DEK, hervorgerufen durch Schleusungen und die Wasserentnahme für das SBG, im Vergleich zum Emsabfluss über das Wehr Hanekenfähr, lediglich einen relativ kleinen Anteil des Abflusses darstellt, ist davon auszugehen, dass der DEK nur einen untergeordneten Korridor flussabwärts gerichteter Fischmigrationen darstellt.¹⁵

¹⁴ Siehe hierzu die „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ aus Juni 2016, erstellt von dem Büro FLUSS – Dipl.-Biol. Wolfgang Schmalz – im Auftrag der ARSU GmbH, Oldenburg.

¹⁵ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ aus Juni 2016, erstellt von dem Büro FLUSS – Dipl.-Biol. Wolfgang Schmalz – im Auftrag der ARSU GmbH, Oldenburg, Kapitel 8.1, S. 44.

Die Bedeutung des Abwanderkorridors in Richtung DEK im Vergleich zum Emsabfluss über das Wehr Hanekenfähr wird zusätzlich durch die betriebliche Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses in der Ems sowie der Tageszeit weiter reduziert. Dadurch wird erreicht, dass der Abfluss in Richtung DEK und damit die Bedeutung dieses Wanderkorridors insbesondere in der Dämmerungs- und Nachtzeit, in der die Hauptwanderungen der Tiere erfolgen, reduziert wird (vgl. hierzu Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.5). Daher stellt die Wasserentnahme für das SBG aus dem DEK für flussabwärts wandernde Fische kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko dar.

Neben der Minimierung des Einflusses der Wasserentnahme auf die Wanderung der Fische wird in der naturschutzfachlichen Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen die Bedeutung des DEK als Lebensraum dargestellt. Der DEK stellt aufgrund der fehlenden Abflussdynamik sowie der Strukturarmut in Verbindung mit den Einflüssen durch die Schifffahrt weder für Neunaugen noch für Groppe und Steinbeißer geeignete Habitate dar. Lediglich Aale können den DEK als Lebensraum nutzen. Deren Gefährdung wird jedoch aufgrund der reduzierten Anströmgeschwindigkeit im Bereich des Entnahmebauwerks in den Dämmerungs- und Nachtstunden im Vergleich zur bisherigen Entnahme reduziert.

Dem erweiterten Schutz der aquatischen Lebewesen dient auch die weiterhin einzuhaltende Strömungsgeschwindigkeit an der Entnahmestelle von 0,3 m/s (vgl. hierzu Nebenbestimmung Ziffer 1.5.2.9.3).

Der im Kapitel 8.2 des o. g. naturschutzfachlichen Beitrages des Büros FLUSS vorgenommenen Wirkungsprognose für Fische und Neunaugen sowie des Aales wird von Seiten der Zulassungsbehörde gefolgt. Die dort abgegebene Einschätzung, dass die beantragte Wasserentnahme nicht zu einer Verschiebung des Artenspektrums oder zu einer Beeinträchtigung der gewässertypischen Fischpopulationen führen wird und dass die angestrebten verbesserten Fischschutzmaßnahmen das Risiko für Verletzungen oder Tötungen von Fischen weiter reduzieren können, macht sich die Zulassungsbehörde zu eigen. In jedem Falle aber führen fischereibiologische Überlegungen und fischereiliche Gesetzmäßigkeiten nicht zu einer Versagung der beantragten Bewilligung.

Um die gutachterlich vorgenommene Prognose, dass es durch die Wasserentnahme für das SBG zu keinen erheblichen Schädigungen von Fischen kommt, zu überprüfen, wurde am 11.01.2018 unter Einbeziehung der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde sowie des fischereikundlichen Dienstes des Landes Niedersachsen ein Konzept erarbeitet, das gemäß der Nebenbestimmung mit der Ziffer 1.5.2.8.1 umzusetzen ist. In Abhängigkeit der im Verlauf des vereinbarten Monitorings gewonnenen Untersuchungsergebnisse sind gegebenenfalls weitere Maßnahmen entsprechend der Nebenbestimmung mit der Ziffer 1.5.2.8.2 umzusetzen.

3.4.2.2 Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht

Nach den Antragsunterlagen werden am Entnahmebauwerk keine bautechnischen Änderungen, für die eine Baugenehmigung oder Bauanzeige in Betracht kämen, durchgeführt. Sämtliche von der auch künftig geplanten Wasserentnahme betroffenen Bauwerke bleiben von der Maßnahme in bauordnungsrechtlicher Hinsicht unberührt.

3.4.2.3 Wasserstraßenrechtliche Aspekte

Vom WSA Meppen ist im Rahmen der Stellungnahme vom 12.05.2017 – Az.: 3415SB3-213.2-843-DEK/33 - darauf erkannt worden, dass bei dem in den Antragsunterlagen dargestellten unveränderten Betrieb der Entnahmestelle (keine Änderungen am Entnahmebauwerk und keine Änderungen der Entnahmemenge) derzeit auch keine erneute strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung (ssG) erforderlich ist. Künftige Veränderungen der Anlage (z. B. eine bauliche Veränderung oder die Erhöhung der Querströmung) wären dagegen genehmigungspflichtig. Dies ist nach den Darstellungen in den Antragsunterlagen und nach der Stellungnahme des WSA Meppen aktuell nicht zu erwarten.

3.4.2.4 Atomrecht

Atomrechtliche Normen und atomrechtliche Fragestellungen sind bei der Prüfung der beantragten Wasserentnahme für das wasserrechtliche Verfahren nicht einschlägig und finden somit in diesem Verfahren keine weitere Beachtung.

Da mit dem Antragsgegenstand insgesamt keine atomrechtliche Fragestellung und keine Frage zu der kerntechnischen Einrichtung des KKE näher betrachtet oder behandelt werden musste, ist auch eine Beteiligung und Information gegenüber der Deutsch-Niederländischen Kommission (NDKK) nicht erfolgt.

Soweit Einwendungen sich mit atomrechtlichen Aspekten auseinandersetzen, wurden diese von der Zulassungsbehörde als nicht einschlägig bzw. nicht relevant für das wasserrechtliche Verfahren eingestuft.

3.4.2.5 Zwischenergebnis der Prüfung bestehender Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften (außerhalb des Wasserrechts)

Nach den vorgenommenen Prüfungen des für das beantragte Vorhaben einschlägigen Fachrechts hat sich kein Erfordernis für die Versagung der beantragten Bewilligung ergeben. Vielmehr steht die Gewässerbenutzung der Entnahme des Wassers aus dem DEK im Einklang mit den sonstigen rechtlichen Anforderungen, insbesondere den umwelt- und naturschutzrechtlichen Vorschriften. Weitere Anforderungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die zu einer Versagung der Bewilligung führen müssten, haben sich für die Zulassungsbehörde nicht ergeben.

3.5 **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

Von den zuvor unter Ziffer 3.3.2.1 beteiligten Trägern öffentlicher Belange haben die nachfolgend aufgeführten Behörden und Institutionen eine Stellungnahme abgegeben¹⁶. Soweit die zuvor unter Ziffer 3.3.2.1 genannten Träger öffentlicher Belange an dieser Stelle keine Erwähnung finden, haben diese Stellen keine Stellungnahme übersandt oder von der inhaltlichen Abgabe einer Stellungnahme abgesehen oder keine Bedenken erhoben bzw. keine Hinweise oder Anregungen gegeben.

3.5.1 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES), Dezernat 34 – Binnenfischerei – Fischereikundlicher Dienst des Landes Niedersachsen

In seiner Stellungnahme vom 02.05.2017 – Az.: 34.4-62011-6-18 – hat der Fischereikundliche Dienst des LAVES auf die Berücksichtigung nachfolgender Aspekte hingewiesen:

Das Eindringen von Fischen in den Ein- und Auslauf müsse durch geeignete Vorrichtungen verhindert werden.

Bislang betrage der Stababstand, der Lochdurchmesser oder die lichte Weite einer Schutzvorrichtung nicht mehr als 2 cm; künftig seien nicht mehr als 10 mm an lichter Weite und im Falle von Entnahmehauwerken nur sehr geringe Einströmgeschwindigkeiten vorzusehen.

Mit einer möglichst zeitnahen Umrüstung auf einen max. 10-mm-Rechen sollte gerechnet werden. Zu einer auf längere Sicht tragfähigen Variante sollte sich der Antragsteller noch einmal äußern.

Die in dieser Frage nicht ganz eindeutigen Angaben in den Antragsunterlagen seien vor Ort nachzuprüfen und zu dokumentieren; ggf. müsse ein Auflagenvorbehalt hinsichtlich eines erforderlich werdenden höheren Fischschutzes in Form von nachträglichen Maßnahmen verfügt werden.

Nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde werden die aktuell geltenden Anforderungen des Fischschutzes mit Stababständen von 20 mm durch die Antragstellerin und Betreiberin des Entnahmehauwerks eingehalten. Nach den Ausführungen im Gutachten des Büros FLUSS¹⁷ befinden sich vor den Zuführungen zu den Pumpen Rechen mit 18 mm lichtem Stababstand und einer automatischen Rechenreinigungsanlage. Dem Hinweis des LAVES kann mit Blick auf die in Aussicht gestellte Ordnungsänderung zu gegebener Zeit noch Rechnung getragen werden, da derzeit lediglich die Fortschreibung der bestehenden Entnahmemöglichkeit – jedoch keine baulichen Anpassungen - beantragt werden. Über ein etwaiges Erfordernis den Stababstand zu verringern wäre zu gegebener

¹⁶ Der wesentliche Inhalt der Stellungnahmen wird in *kursiver Schriftart* dargestellt.

¹⁷ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ des Büros FLUSS – Dipl.-Biol. Schmalz - aus Juni 2016, Kapitel 5.2, S. 23.

Zeit gesondert unter Berücksichtigung der dann geltenden Rechtslage zu befinden. Angesichts der der Zulassungsbehörde gegebenen Möglichkeit im erforderlichen Fall auch noch nachträglich Nebenbestimmungen erlassen zu können, bedarf es nach Auffassung der Zulassungsbehörde in diesem Fall nicht der Verfügung eines gesonderten Auflagenvorbehaltes.

Mit Blick auf eine etwaige zukünftige lichte Weite des Rechens von 10 mm ist zudem zu berücksichtigen, dass diese aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen derzeit fachlich nicht zwingend erforderlich ist (Pumpen im Winter und vorwiegend in den Tagstunden; die Hauptwanderung der Tiere erfolgt nachts¹⁸).

Das LAVES fordert ferner, dass die Anströmgeschwindigkeiten im Bereich der Entnahmestelle noch einmal im Hinblick auf ggf. häufiger und regelmäßig auftretende Situationen zu überprüfen seien. Es sei darzulegen, ob die sich ergebenden Ergebnisse zu einer abweichenden „gewässerökologischen Beurteilung“ führen müssen.

Es stellt die Frage, ob im Rahmen der Antragstellung und der bisherigen gewässerökologischen Beurteilung zeitweise oder örtlich begrenzt auftretende hohe Strömungsgeschwindigkeiten, wechselnde Strömungsrichtungen und / oder brandungsähnlicher Wellenschlag sowie wechselnde Wasserstände berücksichtigt worden seien.

Die Berechnung der Strömungsgeschwindigkeit im Einlauf bei maximaler Entnahmemenge der Pumpen weist nur geringe Strömungsgeschwindigkeiten aus¹⁹. Insgesamt kommt das gutachtlich beauftragte Büro FLUSS zu dem Schluss, dass die Fische das Entnahmebauwerk im Einlauf auch gegen die Strömung verlassen können. Ein höherer Sog tritt erst unmittelbar vor den Pumpen auf. Wasserstandsänderungen werden durch die Wehrsteuerung am Wehr Hanekenfähr vermieden. Der Normstau liegt bei 21,57 m NN (± 4 cm); dadurch wird nach einer Auskunft des WSA Meppen oberhalb des Wehres eine Wassertiefe von 3,5 m vorgehalten.

Etwaige temporär auftretende Turbulenzen, die z. B. durch den Wellenschlag von Schiffen erzeugt werden könnten, führen zu keiner anderen gewässerökologischen Beurteilung. Turbulenzen würden insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn Fische vor dem Rechen stehen und dort aktiv nach einer flussabwärts gerichteten Abstiegsmöglichkeit suchen. Über die Wintermonate sind diese flussabwärts gerichteten Wanderungen reduziert. Da Abstiegsaktivitäten überwiegend nachts stattfinden, ist durch die überwiegende Wasserentnahme tagsüber ebenfalls nicht mit relevanten Fischmengen zu rechnen, die direkt vor dem Rechen schwimmend einen Abstieg suchen.

¹⁸ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ des Büros FLUSS – Dipl.-Biol. Schmalz - aus Juni 2016, Kapitel 8.1, S. 44 ff. sowie Kapitel 8.2, S. 48 ff.

¹⁹ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ des Büros FLUSS – Dipl.-Biol. Schmalz - aus Juni 2016, Kapitel 5.2, S. 23.

In diesem Zusammenhang wurde vom o. g. Gutachterbüro FLUSS auch die Strömungsgeschwindigkeit im DEK berechnet: Durch die Schleusen liegt diese rechnerisch bei 0,015 m/s. Durch die Entnahme steigt die Strömungsgeschwindigkeit im Kanal auf lediglich 0,048 m/s²⁰.

Selbst bei einer Überlagerung möglicher Effekte (z. B. durch die Passage von Frachtern) bleibt die Anströmgeschwindigkeit, unter anderem auf Grund der lediglich kurzfristigen Ausprägung dieser Situation, nach den gutachterlichen Feststellungen äußerst gering.

Etwaige Überlagerungen, z. B. mit Auswirkungen des Schiffsverkehrs, wären überdies im vorliegenden Bewilligungsverfahren aus rechtlicher Sicht nicht entscheidungsrelevant. So hat das BVerwG im Urteil vom 09.02.2017 zur „Elbvertiefung“ (7 A 2.15) hervorgehoben, dass WRRL und WHG nicht verlangen, dass kumulierende Wirkungen anderer Vorhaben bei der Vorhabenzulassung zu berücksichtigen sind (Rn. 594 des amtlichen Umdrucks). Das BVerwG hat anerkannt, dass dieses Sachproblem auf der Zulassungsebene nicht angemessen bewältigt werden könne und verweist für eine solche „Summationsbetrachtung“ auf den Vorrang der Bewirtschaftungsplanung. Mit Blick auf vorbeifahrende Schiffe trifft dies umso mehr zu, da der Schiffsverkehr Wesensmerkmal des Kanals ist.

Jungfische suchen zum Aufwachsen bevorzugt ruhige Bereiche wie Buchten oder abgeflachte Uferbereiche auf. Fische im Winterlager bevorzugen ebenfalls ruhige Bereiche. In dem Bereich, in dem die Entnahmestelle liegt, sind solche Ruheräume nicht vorhanden. Der Schiffsverkehr mobilisiert Feinsedimente der Gewässersohle und der Wellenschlag beeinträchtigt oberflächennahe Uferbereiche, die aufgrund der Uferbefestigungen im betroffenen Bereich sehr strukturarm sind.

Nach alledem gelangt die Zulassungsbehörde zu der Überzeugung, dass die Darstellung in den eingereichten Antragsunterlagen und in den dazugehörigen gutachterlichen Fachbeiträgen mit Blick auf die Fragestellung des LAVES bzgl. zeitweise oder örtlich begrenzt auftretender hoher Strömungsgeschwindigkeiten, wechselnder Strömungsrichtungen und / oder brandungsähnlicher Wellenschlag sowie wechselnde Wasserstände zu keiner abweichenden gewässerökologischen Beurteilung durch die Zulassungsbehörde führen müssen.

Das LAVES fordert ferner einen Ausgleich und Ersatz durch ggf. jährlich wiederkehrende fischfördernde Maßnahmen. Die ggf. geplanten Maßnahmen und Regelungen sollten mit dem Fischereiberechtigten abgestimmt werden.

Die bislang geltende Bewilligung sah keinen Ausgleich oder Ersatz vor. Nach der fachgutachterlichen Bewertung (insbesondere aufgrund der vorgesehenen und

²⁰ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ des Büros FLUSS – Dipl.-Biol. Schmalz - aus Juni 2016, Kapitel 5.2, S. 23.

umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen) ist nach Auffassung der Zulassungsbehörde ein (monetärer) Ausgleich auch in Zukunft nicht zwingend geboten. Von einer entsprechenden Verfügung in einer Nebenbestimmung wurde daher von Seiten der Zulassungsbehörde abgesehen.

Nach Auffassung des LAVES seien etwaige Fischverluste durch die Wasserentnahme zu untersuchen und das Rechengut zu beproben, ebenso die Fische, die die Pumpen passiert haben.

Da etwaige Fischverluste aufgrund der Wasserentnahme nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die Zulassungsbehörde in der Frage einer Sichtkontrolle des Rechengutes der Forderung des LAVES an. Die vorzusehenden Sichtkontrollen des Rechengutes sind dabei auf die Zeiträume der tatsächlichen Entnahme zu begrenzen. Die Einzelheiten der vorzusehenden Kontrollen sollen zwischen Antragstellerin und dem LAVES noch gesondert abgestimmt werden. Der Forderung des LAVES wird durch die verfügbaren Nebenbestimmungen Nrn. 1.5.2.8.1 bis 1.5.2.8.3 entsprochen. Darüber hinaus wurde unter Mitwirkung des LAVES und der wasserrechtlichen Zulassungsbehörde ein Konzept zur Überprüfung der Prognosen entwickelt, das gemäß Nebenbestimmung Nr. 1.5.2.8.1 umzusetzen ist.

Der in den Antragsunterlagen geäußerten gutachterlichen Einschätzung zu den Auswirkungen auf Fische werde vom LAVES nur teilweise gefolgt; der DEK werde durchaus als Lebensraum für Jungfische und potenziell auch als Rückzugsraum bei Hochwässern oder als Winterlager betrachtet.

Im Bereich der Wasserentnahme bei Kanal-km 154,218 handelt es sich beim DEK um einen technisch errichteten Schiffskanal. Er ist durch Schleusen reguliert und weist weder eine naturnahe Abflusssdynamik noch eine naturnahe Strukturdiversität auf. Entsprechend weicht er hier erheblich vom naturnahen Gewässersystem der Ems in der Region ab. Aufgrund der fehlenden Abflusssdynamik und Strukturarmut in Verbindung mit Sunk und Schwall durch die Schifffahrt mit schifffahrtsbedingter Mobilisierung von Feinsedimenten stellt er allenfalls für Arten mit geringen Ansprüchen einen geeigneten Sekundärlebensraum dar, wie zutreffend das Büro FLUSS festgestellt hat²¹.

Insbesondere hinsichtlich der besonders geschützten Bach-, Fluss- und Meerneunaugen ist der DEK im betroffenen Abschnitt aufgrund seines Ausbauszustandes und der Stauregulierung kein geeigneter Lebensraum, da diese Arten hohe Ansprüche an die Gewässerstruktur und die Strömungsdiversität haben. Geeignete Laich- und Aufwuchshabitate für Neunaugen fehlen im DEK.²²

²¹ Vgl. hierzu die fachlichen Ausführungen im Gutachten „Naturschutzfachliche Bewertung bzgl. Fische und Neunaugen“ des Büros FLUSS – Dipl.-Biol. Schmalz - aus Juni 2016, Kapitel 8.1, S. 44 und 45.

²² Vgl. hierzu die Ausführungen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) der ARSU GmbH aus Dezember 2016, Abschnitt 6.1.3.1, S. 23.

Wertvollere Bereiche, die den Charakter von Auengewässern (Hochwasser- und Niedrigwasserdynamik, auentypische emerse und submerse Vegetation etc.) aufweisen, liegen nicht im unmittelbaren Bereich der Entnahmestelle. Jungfische, die sich in solchen geschützten Bereichen aufhalten bzw. Fische, die diese als Rückzugsräume nutzen, werden sich vorwiegend nicht in dem durch die Schifffahrt stark vorbelasteten Bereichen des DEK, wie er die Entnahmestelle darstellt, aufhalten. Dieser im Rahmen der Durchführung des Verfahrens von der Antragstellerin bzw. von ihren Fachgutachtern formulierten Feststellungen schließt sich die Zulassungsbehörde uneingeschränkt an. Es wurden vom LAVES keine Gesichtspunkte vorgetragen, die an dieser Einschätzung Zweifel hätten aufkommen lassen.

Das LAVES weist darauf hin, dass die für das FFH-Gebiet festgelegten Entwicklungs- und Erhaltungsziele realisierbar bleiben müssten.

Bezüglich des Schutzgutes Fische dürfe die Entnahme nicht dazu führen, dass es bei dem Wasserkörper 01001 zu einer Verschlechterung des guten ökologischen Zustandes bzw. Potenzials komme oder dass bei dem Wasserkörper 03001 der gute ökologische Zustand bzw. das gute ökologische Potenzial nicht erreicht werde (Verschlechterungsverbot, Verbesserungsgebot).

Südlich von der Entnahmestelle steht der DEK mit der Ems in Verbindung, so dass indirekte Wirkungen auf den Wasserkörper Ems Lingen-Meppen (WK 03001) und den Wasserkörper Ems Salzbergen-Lingen (WK 01001) fachgutachtlich betrachtet wurden. Die Auswirkungsprognose und wasserrechtliche Bewertung der Auswirkungen auf die Wasserkörper 03001 und 01001 kommt zu dem Ergebnis, dass es durch die beantragte Wasserentnahme zu keiner Verschlechterung des ökologischen Potenzials kommen kann und dass die beantragte Wasserentnahme nicht im Widerspruch zum wasserrechtlichen Verbesserungsgebot steht. Dieses Ergebnis gilt sowohl für die einzelnen betroffenen Qualitätskomponenten als auch in Bezug auf das übergeordnete ökologische Potenzial der Wasserkörper 03001 und 01001.

Da bei der Beurteilung des Erhaltungszustandes von FFH-Erhaltungszielen auch die für den angestrebten guten ökologischen Zustand formulierten Ziele gemäß Art. 4 Abs. 1 c der WRRL zur Orientierung herangezogen werden können, ist festzustellen, dass, sofern das gute ökologische Potenzial gemäß WRRL in Bezug auf die Qualitätskomponente Fischfauna auch bei fortgesetzter Wasserentnahme erreicht oder erhalten werden kann, auch Beeinträchtigungen z. B. der charakteristischen Fischfauna ausgeschlossen werden können.²³

Auch für die Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie konnten erhebliche Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele ausgeschlossen werden: Steinbeißer, Groppen, Schlammpeitzger und Bitterlinge führen keinen gezielten Wechsel zwischen Teillebensräumen über größere Distanzen durch. Theoretisch denkbare

²³ Vgl. hierzu die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) der ARSU GmbH aus Dezember 2016, Abschnitt 8, S. 19 ff.

Individuen-Verluste durch abwandernde Tiere aus dem FFH-Gebiet haben keine Auswirkungen auf die Populationen im FFH-Gebiet zur Folge. Sollten Tiere aufgrund der Expansion der Population abwandern, wandern diese nicht wieder gezielt zurück.²⁴

Hinsichtlich der Flussneunaugen ist festzustellen, dass derzeit für den Bereich des FFH-Gebietes zwischen Lingen und Salzbergen keine Nachweise für Flussneunaugen vorliegen. Mit Optimierung des Fischeaufstiegs kann allerdings mit dieser Art perspektivisch gerechnet werden.²⁵

Da sich der Flussneunaugenabstieg weitgehend auf die Nachtstunden beschränkt und durch die Steuerung der Pumpen das Verhältnis des Abflusses insbesondere in den Dämmerungs- und Nachtstunden stark zugunsten der Wassermenge über das Wehr Hanekenfähr verschoben wird, spielt die Abwanderung über den DEK kaum mehr eine Rolle²⁶.

Eine Beeinträchtigung der Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes durch die Wasserentnahme und damit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Anhang II Arten kann demzufolge – auch nach Überzeugung der Zulassungsbehörde - offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das LAVES weist darauf hin, dass die im Antrag bzw. Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen zur Minderung der entnahmebedingten Beeinträchtigungen der Fischfauna umzusetzen seien.

Der Umsetzung der im Erläuterungsbericht genannten Maßnahmen (Betriebliche Steuerung der Entnahme in Abhängigkeit des Abflusses und der Tageszeit) wurde durch die Verfügung der Nebenbestimmung Nr. 1.5.2.5 gefolgt. Dieser Forderung des LAVES wurde somit nachgekommen.

Ferner fordert das LAVES, dass die durchgeführten Wartungen und besondere Vorkommnisse in einem Betriebstagebuch zum Fischschutz aufgezeichnet und befugten Dritten zur Überprüfung vorgelegt werden sollen.

Stichprobenartige Kontrollen des Rechengutanfalls sowie eine Dokumentation der Eigenkontrolle sollte festgeschrieben werden.

Bereits weiter oben wurde ausgeführt, dass zur Durchführung stichprobenartiger Kontrollen das Rechengut regelmäßig beprobt und die Probenahme dokumentiert werden sollte. Hierzu wird auf die Nebenbestimmungen Nr. 1.5.2.8.3 verwiesen.

²⁴ Vgl. hierzu die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) der ARSU GmbH aus Dezember 2016, Abschnitt 6.1, S. 11.

²⁵ Vgl. hierzu die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) der ARSU GmbH aus Dezember 2016, Abschnitt 7.2, S. 18, sowie Abschnitt 8.2, S. 21.

²⁶ Vgl. hierzu die FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-VP) der ARSU GmbH aus Dezember 2016, Abschnitt 8.2, S. 21.

Das LAVES fordert die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts für den Fall, dass Umstände auftreten, die weitere Maßnahmen zum Fischschutz zwecks Vermeidung und Minimierung verlangen.

Zum zweiten Teil der Forderung des LAVES wird auf die verfügbaren ergebnisabhängigen Nebenbestimmungen Nrn. 1.5.2.8.1, 1.5.2.8.2 und 1.5.2.8.3 verwiesen. Nach Prüfung der allgemeinen und weitergehenden Forderung des LAVES vertritt die Zulassungsbehörde die Auffassung, dass die Aufnahme entsprechender Auflagenvorbehalte regelungstechnisch auf Grund der Befugnisse des § 13 WHG zur Aufnahme auch nachträglicher Nebenbestimmungen zum Entscheidungszeitpunkt über die Bewilligung nicht erforderlich ist. Nach den gesetzlichen Möglichkeiten des WHG kann sich die Zulassungsbehörde im erforderlichen Fall auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und dann zu gegebener Zeit auch mit nachträglich zu erlassenen Nebenbestimmungen reagieren. Hinzu kommt, dass die Verfügung eines Auflagenvorbehalts, der lediglich allgemein auf Änderungen in Fragen der Durchgängigkeit der Ems auf Grund des Umbaus von Wehranlagen oder auf allgemeine Erkenntnisse zum Fischbestand abstellt, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nach Auffassung der Zulassungsbehörde nicht hinreichend bestimmt sein kann. Aus diesen Gründen wird der Forderung des LAVES nicht insgesamt entsprochen.

3.5.2 Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Bezirksstelle Emsland

Die Bezirksstelle Emsland – Außenstelle Meppen – der Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) hat in ihrer Stellungnahme vom 10.04.2017 – Az.: MEP/2-1908-DEK-100417 – zunächst festgestellt, dass die Entnahme von Wasser aus dem DEK zur Befüllung des SBG letztlich nicht von der Anzahl der Nutzer in den Kraftwerksbetrieben abhängig sei und dass sich insofern der Befüllungsbedarf nicht verändern werde, wenn der Leistungsbetrieb des KKE eingestellt werde. Ferner ist die LWK in ihrer Stellungnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die von der Antragstellerin beabsichtigten Wasserentnahmen kaum Auswirkungen auf den Wasserstand der Ems bzw. auf die Grundwasserstände in Emsnähe haben dürften. Von daher seien Einflüsse auf landwirtschaftliche Bodennutzungen unwahrscheinlich. – Ferner wurde dargestellt, dass das Wasser aus dem SBG im Bedarfsfall dem DEK wieder zugeführt werde; das dafür bestehende Einleitungsrecht aber nicht Bestandteil des gestellten Antrages sei. Dennoch wurde darauf hingewiesen, dass kein belastetes Wasser eingeleitet werden dürfe. Anderenfalls wären durchaus fachliche Belange betroffen. Im Zweifelsfall würde die Beweislastigkeit beim Betreiber des SBG liegen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass das anfallende Rechengut fachgerecht zu entsorgen und nicht ohne eine gesonderte Erlaubnis auf landwirtschaftlich genutzte Flächen aufgebracht werden dürfe.

Zunächst ist festzustellen, dass für die Einleitung von Wasser aus dem SBG in den DEK mit Datum vom 12.11.1987 der heutigen KWB-OHG als Rechtsnachfolgerin der Firma VEW-Elektromark Speicherbecken Geeste OHG eine wasser-

rechtliche Erlaubnis erteilt worden ist. Die Einleitung des Wassers hat danach über das Wiedereinleitungsbauwerk bei DEK-Kanal-km 154,218 zu erfolgen, um es während der Niedrigwasserperioden, insbesondere zur Kühlturmzusatzwasserversorgung von zwei Kraftwerken in den DEK einzuspeisen. Die in der Erlaubnis in der zurzeit gültigen Fassung gestellten Anforderungen werden nach den Feststellungen des aufsichtsrechtlich tätigen Geschäftsbereiches III der Betriebsstelle Meppen des NLWKN eingehalten. Darüberhinausgehende Beweispflichten bestehen nicht.

Grundsätzlich ergeben sich nach Einschätzung der Zulassungsbehörde aus der Stellungnahme der LWK keine Bedenken gegen die beantragte Wasserentnahme. Im Übrigen teilt die Zulassungsbehörde die Auffassung der LWK zu dem Thema der „Einleitung von Wasser in den DEK“ und der dazu bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist nicht Gegenstand des zur Entscheidung anstehenden wasserrechtlichen Verfahrens.

Zu dem Gesichtspunkt des Verbleibs bzw. der fachgerechten Entsorgung des anfallenden Rechenguts wurde die obige Nebenbestimmung Nr. 1.5.2.9.2 verfügt. Dem Anliegen der LWK wurde somit entsprochen.

Da die fachliche Stellungnahme der LWK zu der geplanten Wasserentnahme letztlich keine Bedenken enthält und die Überwachung der vorhergehenden Bewilligung wie auch der derzeit bestehenden Einleitungserlaubnis keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben hat, sieht die Zulassungsbehörde die Stellungnahme insgesamt als erledigt an.

3.5.3 Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz

Des Weiteren hat sich das fachaufsichtsrechtlich zuständige Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz mit Erlass vom 20.04.2017 – Az.: 25 – 62011/02 – mit der Bitte um weitere aufsichtliche Beteiligung gemeldet und um Berichterstattung gebeten.

Dieser Bitte wurde mit den Berichten vom 28.03., 09.06. und 16.08.2017 entsprochen. Da auf die letzte Berichterstattung hin keine weitere Berichtsaufforderung mehr ergangen ist, geht die Zulassungsbehörde von einer Erledigung der Rückfragen des MU zur beantragten Wassermenge und zur zeitlichen Perspektive des beantragten Wasserrechts aus.

3.6 **Einwendungen, u. a. mit den Ergänzungen aus dem Erörterungstermin (EÖT)**

3.6.1 Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – Oldenburg

Der vorgenannte Verband hat mit seiner Kurzmitteilung vom 21.04.2017 – Az.: Pi/DK – die am 20.04.2017 unterzeichnete Stellungnahme, die auch Anmerkun-

gen zum Parallelverfahren der Wasserentnahme aus dem DEK bei Kanal-km 139,65 durch das KKE enthielt, vorgelegt. In der Stellungnahme hat sich der Landesfischereiverband Weser-Ems e. V. – Sportfischerverband e. V. – im Wesentlichen mit den Darstellungen und Feststellungen in den den Antragsunterlagen beigefügten Fachgutachten auseinandergesetzt. Folgende Punkte wurden thematisiert:

Die Unterlagen hätten gezeigt, dass trotz umfangreicher Rechenanlagen Fische bis zur Siebbandanlage gelangten. Aufgrund der in den Antragsunterlagen vorgelegten Ergebnisse müsse eine geringe Fischentnahme festgestellt werden. Die Untersuchungsergebnisse stützten sich nur auf einen bestimmten Zeitraum innerhalb eines Jahres. Auf eine Schädigung von Fischlarven und Eiern im Rahmen der Wasserentnahme wurde hingewiesen.

Die vorstehenden Ausführungen beziehen sich offenkundig überwiegend auf das parallele Entnahmeverfahren für das KKE. Der Bezug auf die Siebbandanlage sowie der Hinweis auf zurückliegende Untersuchungen (im KKE) lassen eindeutig darauf schließen. Insoweit ist dieser Hinweis in diesem Verfahren nicht einschlägig.

Weiterhin wird auf die Schädigung von Fischlarven und Eiern hingewiesen, welche im Rahmen der Wasserentnahme zur Füllung des Speicherbeckens dem Dortmund-Ems-Kanal entnommen werden.

Die naturschutzfachliche Bewertung der Büros FLUSS kommt zu dem Schluss, dass eindriftende Larven und Eier sowie Fische, die den Rechen passieren, von den Pumpen eingesogen werden können. Eine Bestätigung dieser Möglichkeit ist jedoch nicht durch Untersuchungen belegt. Nach Ansicht der Zulassungsbehörde sind durch die durchzuführenden Untersuchungen gemäß der Nebenbestimmung Nr. 1.5.2.8.1 zunächst Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob dieser Bereich des DEK überhaupt als Lebensraum sowie als Laich- und Aufwuchsgewässer geeignet ist.

Es wurde auf eine mögliche Schädigung von Neunaugen hingewiesen; da Flussneunaugen nach Optimierung der Durchgängigkeit des Fischweges am Emswehr-Standort Versen nachgewiesen wurden. Mit einer Ausdehnung der Neunaugenpopulation sei zu rechnen; anadrome Salmoniden im Fischpass Hanekenfähr ließen Rückschlüsse auf die Auffindbarkeit des Fischpasses zu.

Die Berechnung der Strömungsgeschwindigkeiten für das SBG im Einlauf weisen nur äußerst geringe Strömungsgeschwindigkeiten aus. In diesem Zusammenhang wird auch Bezug genommen auf die Festschreibung der maximalen Strömungsgeschwindigkeit des entnommenen Wassers in dieser Bewilligung durch die Nr. 1.5.2.9.3 der verfügbaren Nebenbestimmungen.

Überdies ist nur von einem geringen Einwirkungsbereich der Entnahme auf den Gesamtquerschnitt und die Strömungsverhältnisse des Kanals und daher insgesamt

von keinem relevanten Wirkpfad (hinsichtlich Larven und Eiern) auszugehen. Des Weiteren ist im Winterhalbjahr nicht mit der Schädigung von Eiern und Larven zu rechnen. Winterlaicher (Salmoniden) legen die Eier ins Kiesbett. Die Eier sind dort nicht mobil. Auch die geschlüpfte Forellenbrut ist anfangs im zeitigen Frühjahr noch stark sohlorientiert.

Der Verband wies darauf hin, dass Verletzungen bei Aalen sowie bei Bachneunaugen darauf schließen ließen, dass durch die Wasserentnahme auch Biomasse in Form von Fischen / Neunaugen entnommen bzw. geschädigt werde.

Auch diese Feststellung des o. g. Verbandes betrifft die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK für den Betrieb des KKE. Hinsichtlich der Wasserentnahme aus dem DEK für das Speicherbecken Geeste ist dieser Einwand nach Auffassung der Zulassungsbehörde nicht relevant. Er wird daher zurückgewiesen.

Der Verband fordert die Fortführung eines abgestimmten Monitorings sowie einen monetären Ausgleich für die entnommene Biomasse (ähnlich der bisherigen Regelung).

Die bisher geltende Bewilligung sah für die Wasserentnahme aus dem DEK zur Speisung des SBG kein Monitoring und auch keinen Ausgleich oder Ersatz für entnommene Biomasse vor. Die vom o. g. Verband gestellten Forderungen waren ausgerichtet auf das schon im Rahmen der Wasserentnahme aus dem DEK für das KKE durchgeführte Monitoring und auf den dort geltenden monetären Ausgleich für die entnommene Biomasse.

Nach der fachgutachterlichen Bewertung (insbesondere mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) ist ein Ausgleich auch nach Auffassung der Zulassungsbehörde in Zukunft nicht geboten. Die Durchführung eines vollumfänglichen Monitorings wird von der Zulassungsbehörde nicht für erforderlich angesehen. Auf die Entnahmezeiten begrenzten stichprobenartigen Kontrollen des Rechengutes steht die Antragstellerin nach ihrer Einlassung im Erörterungstermin offen gegenüber. Die regelmäßige Beprobung des Rechengutes wurde daher über die Nebenbestimmungen Nrn. 1.5.2.8.3 und 1.5.2.9.2 verfügt.

3.6.2 Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), Arbeitskreis Umwelt (AKU) Gronau, Natur- und Umweltschutzverein Gronau (NUG) und Aktionsbündnis Münsterland gegen Atomanlagen sowie weitere zahlreiche Einzeleinwender

Die vorgenannten Vereinigungen haben im Schreiben vom 09.05.2017 zunächst den Antragsgegenstand wiedergegeben und festgestellt, dass das Vorhaben dem „sicheren“ Betrieb des Kernkraftwerkes Emsland (KKE) sowie des Gas-kraftwerkes Emsland (KEM) dienen solle. Des Weiteren haben sie ausgeführt, dass sich die unterzeichnenden Organisationen für die sofortige Stilllegung aller AKW und Atomanlagen einsetzen und dieses auch für das AKW Lingen 2 gelte; bereits in der Vergangenheit aufgetretene „meldepflichtige Ereignisse“ seien im

Verfahren zu würdigen. – Der Text der Lingen-Resolution wurde zum Gegenstand der Einwendung erklärt.

Neben der Ablehnung des Weiterbetriebs des AKW Lingen 2 wurde auch die Entnahme des Kanalwassers (bzw. des Wassers aus dem Speicherbecken Geeste) zum Weiterbetrieb des AKW Lingen 2 abgelehnt. Ergänzungen der Einwendung und / oder eine nähere Begründung auf dem Erörterungstermin wurden vorbehalten. Es wurde beantragt, dass zum Erörterungstermin individuell und mindestens 4 Wochen vorher postalisch eingeladen werden soll.

Die Stellungnahme der Vereinigungen ist nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde thematisch nahezu ausschließlich auf eine sofortige Stilllegung des Kernkraftwerkes Emsland gerichtet. Diese Forderung wird auf allgemeine Überlegungen zum Kernenergieausstieg gestützt, die im vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren nach Überzeugung der Zulassungsbehörde jedoch nicht entscheidungsrelevant sind. Das Kernkraftwerk Emsland wird auf der Grundlage bestandskräftiger atomschutzrechtlichen Genehmigungen betrieben und sein Stilllegungszeitpunkt wird durch das Atomgesetz geregelt. Die Stellungnahme weist keinerlei wasserwirtschaftliche Anknüpfungspunkte auf, die einer Erteilung der Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem DEK zur Speisung des SBG entgegenstehen würden.

Die angekündigten Begründungen und weitergehende Fragestellungen wurden gegenüber der Zulassungsbehörde erst im Erörterungstermin (EÖT) am 18.09.2017 vorgetragen und im Kreis der Teilnehmer des EÖT diskutiert. Soweit sich die Begründungen direkt mit dem Betrieb des KKE und dessen sofortiger Stilllegung befassen, hat die Zulassungsbehörde innerhalb des EÖT durch den Verhandlungsleiter darauf hingewiesen, dass sich der originäre Betrieb des KKE an atomrechtlichen Gesetzmäßigkeiten orientiere und dass dieser Betrieb in seiner Gesamtheit nicht Gegenstand des jetzt isoliert geführten wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens für die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK zur Speisung des SBG sei.

Folgende Punkte wurden im Zusammenhang mit der vorstehenden Einwendung ergänzend vorgetragen bzw. begründet:

Ausnahmen nach Rücksprache

In den Antragsunterlagen sei auf Seite 4 des Erläuterungsberichts ausgeführt, dass die Füllung des SBG grundsätzlich im hydrologischen Winterhalbjahr (November bis April) durchgeführt werde. Es geht demnach um einen möglichst umweltverträglichen Zeitpunkt der Entnahme. Es würde aber auch ausgeführt, dass Ausnahmen nach Rücksprache möglich seien. Vor diesem Hintergrund wurde nachgefragt, mit wem und auf welcher Grundlage Rücksprache genommen wird und ob solche Rücksprachen schon mal benutzt worden seien?

Der Antragsteller führte im Erörterungstermin aus, dass bislang noch kein Fall eingetreten ist, in dem von dieser Regelung hätte Gebrauch gemacht werden sol-

len. Bisher sei es immer möglich gewesen, in den Zeiten, die regelmäßig zur Verfügung stehen, das SBG aufzufüllen. Sollte ein solcher Fall dennoch in der Zukunft einmal auftreten, wäre die in den Antragsunterlagen erwähnte Rücksprache mit dem NLWKN zu führen.

Die Zulassungsbehörde hat sich mit der Regelung auseinander gesetzt und diese dahingehend präzisiert, dass der Antragsteller in dem zuvor beschriebenen Fall ganz bestimmte Daten und eine nähere Begründung gegenüber der Betriebsstelle Meppen des NLWKN vorlegen muss. Von dort wird dann beim Vorliegen fachlicher Gründe ggf. mit einer Änderungsentscheidung dem Vorhaben zugestimmt. Hierzu wird auf die verfügbaren Nebenbestimmungen 1.5.2.1 und 1.5.2.4 verwiesen. Der Einwand wird von der Zulassungsbehörde damit für erledigt erklärt.

Kühlwasser und Probleme des Klimawandels

Es wurde die Frage nach dem Einfluss des Klimawandels auf die Kühlwasserverfügbarkeit aufgeworfen und es wurden Zweifel dahingehend formuliert, ob dieses Thema ausreichend gewürdigt worden sei und ob es nicht auch in besonderem Maße hätte gutachterlich berücksichtigt werden müssen. In den Antragsunterlagen müssten Aussagen darüber getätigt werden, wie mit einer klimawandelbedingten Anpassung umgegangen werden muss.

Der vom Einwender formulierte Nachbesserungsbedarf bei den Antragsunterlagen wird von der Zulassungsbehörde nicht gesehen. Insoweit wird an dieser Stelle auf die vorhergehenden Ausführungen unter Abschnitt 3.4.1.3 im Unterabschnitt „Klimatische Veränderungen“ verwiesen. Eine Nachbesserung der Antragsunterlagen war nicht erforderlich.

Kumulierende Gesichtspunkte der Wasserentnahme

Es wurde unter Hinweis auf die Bestimmungen des neuen UVPG eine mögliche UVP-Pflicht bei Betrachtung kumulierender Vorhaben (§§ 10 – 13 UVPG) hinterfragt. Unter Hinweis auf die Wasserentnahmen durch das Erdgaskraftwerk und das Kernkraftwerk Lingen 1 (KWL) wurde eine Darstellung kumulierender Vorhaben in den Antragsunterlagen vermisst.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Wasserentnahme für das SBG sich in ihrer Menge und hinsichtlich des Entnahmezeitpunktes an den Wasserständen und erforderlichen Mindestwasserabflüssen der Ems und nicht an den Wasserentnahmen anderer Dritter orientiert, kommt es nach Überzeugung der Zulassungsbehörde in diesem konkreten Fall zu keiner kumulierenden Wirkung; auch der Summationsgedanke braucht hier aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten nicht näher betrachtet werden. Im Übrigen wird zum Thema „Kumulation und Summation“ auch auf die Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts zuletzt in der Rechtsprechung zur Elbvertiefung (BVerwG, Urteil vom 09.02.2017 - 7 A 2.15) verwiesen, wonach derartige Fragestellungen auf der Zulassungsebene derartiger Vorhaben nicht zu berücksichtigen sind, sondern vielmehr auf der Ebene der Bewirtschaftungsplanung zu behandeln wären. Auf die vorstehen-

den Ausführungen im Abschnitt 3.5.1, S. 31, dieser Entscheidung wird Bezug genommen. Unter Beachtung dieser Gesichtspunkte musste der Antragsteller nach Auffassung der Zulassungsbehörde in den Antragsunterlagen nicht gesondert auf kumulierende Vorhaben eingehen. Im Übrigen findet das UVPG auf dieses Verfahren keine Anwendung.

3.7 Anträge im Zusammenhang mit dem Erörterungstermin

3.7.1 Bekanntmachung des Verfahrens und Auslegung der Antragsunterlagen in den Niederlanden sowie Neuansetzung des Erörterungstermins

Im Erörterungstermin wurde ausgeführt, dass die Antragsunterlagen im wasserrechtlichen Verfahren im üblichen Rahmen in der Region Emsland und Grafschaft Bentheim ortsüblich durch die Stadt Lingen (Ems) und die Gemeinde Geeste per amtlicher Bekanntmachung bekannt gemacht worden sind. Das sei nach Auffassung des Einwenders nicht ausreichend gewesen, da das beantragte Vorhaben der Wasserentnahme für das Speicherbecken Geeste nicht losgelöst vom Betrieb des Kernkraftwerks Emsland gesehen werden könne. Dieses wiederum bedeute auch eine Bekanntmachung des Verfahrens und Auslegung der Antragsunterlagen in den Niederlanden sowie eine Neuansetzung des Erörterungstermins.

Wie zuvor schon an anderen Stellen (Abschnitte 3.3.1 (S. 15 / 16) und 3.3.4 (S. 19) ausgeführt, teilt die Zulassungsbehörde diese Auffassung nicht. Es handelt sich bei der beantragten Bewilligung für die Wasserentnahme aus dem DEK für das Speicherbecken Geeste weder um einen verfahrensrechtlichen Zusammenhang zur erteilten und weiterhin geltenden atomrechtlichen Genehmigung²⁷ für den Betrieb des KKE noch um ein wasserrechtliches oder wasserwirtschaftliches Vorhaben mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine Auslegung der Antragsunterlagen ausschließlich in den örtlich betroffenen Kommunen sowie die darauf abgestellte ortsübliche Bekanntmachung entspricht den gesetzlichen Vorgaben und ist somit nach Auffassung der Zulassungsbehörde ausreichend. Eine über die örtlich zuständigen Kommunen hinausgehende nachträgliche Bekanntmachung und ggf. auch Auslegung in den Niederlanden kommt daher nach Auffassung der Zulassungsbehörde nicht in Betracht.

3.7.2 Unterrichtung der NDKK

Vor dem Hintergrund der Sichtweise, dass es über die beantragte Wasserentnahme aus dem DEK für die Zwischenspeicherung im SBG hinaus auch direkt und unmittelbar um die kerntechnische Anlage des KKE und damit um den gesamten Themenbereich des Atomrechts gehe, wurde geltend gemacht, dass der Antrag der Deutsch-Niederländischen Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen (NDKK) bekannt zu geben sei, da die NDKK erfahren müsse, dass

²⁷ vgl. hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 3.4.2.4 dieser Bewilligung

das Verfahren laufe. Auch müssten niederländische Bürgerinnen und Bürger darauf hingewiesen werden, wie sie sich dagegen einbringen können.

Die Zulassungsbehörde hat im Verlauf des verwaltungsrechtlichen Verfahrens sowie im Erörterungstermin verdeutlicht, dass es sich bei dem zur Entscheidung anstehenden Verfahren ausschließlich um ein wasserrechtliches Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen des WHG handelt. Die hier zu verhandelnde Wasserentnahme dient zwar mittelbar dem Betrieb der kerntechnischen Anlage „Kernkraftwerk Emsland“, das Verfahren selbst ist jedoch kein atomrechtliches Genehmigungsverfahren. Weder der Bau noch der Betrieb der kerntechnischen Einrichtung wird durch dieses wasserrechtliche Bewilligungsverfahren beeinflusst oder verändert. Für den Betrieb der kerntechnischen Anlage inklusive der Entnahmeeinrichtung liegt eine atomrechtliche Genehmigung vor, die durch den nun vorliegenden Antrag nicht berührt wird.

Auch hat die Wasserentnahme selbst und damit auch die beantragte und im Erörterungstermin verhandelte wasserrechtliche Bewilligung nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde keine Auswirkungen auf die benachbarten niederländischen Provinzen, so dass aus Sicht der Zulassungsbehörde von einer Beteiligung des niederländischen Teils der Grenzregion sowie von der Einbindung der NDKK zu Recht abgesehen werden konnte. Aus diesen Gründen wird auch eine nachträgliche Bekanntmachung des Vorhabens und eine Auslegung der Unterlagen in den Provinzen der niederländischen Grenzregion sowie eine Befassung der NDKK mit den Antragsunterlagen für nicht erforderlich gehalten. Der diesbezügliche Antrag wird auch unter Bezug auf die Ausführungen unter Ziffer 3.4.2.4 dieser Bewilligung abgelehnt.

3.7.3 Erörterung der Stellungnahmen von nicht im Erörterungstermin anwesenden Behörden und Institutionen sowie sonstiger Betroffener

Es wurde die Erörterung der Stellungnahme der im Erörterungstermin nicht anwesenden Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland erbeten. Dies sei ansonsten üblich. Die Vertreterin des BBU stellte in diesem Zusammenhang einen Antrag nach dem UIG auf Übermittlung der vorgenannten Stellungnahme.

Der Verhandlungsleiter wies darauf hin, dass Stellungnahmen von beteiligten Behörden, die zum EÖT nicht erscheinen, in der Regel als Ausdruck ständiger Praxis thematisch im EÖT nicht behandelt werden. Dieses bedeute aber nicht, dass die Stellungnahmen nicht beachtet würden. Sie werden sehr wohl berücksichtigt und bewertet, nur nicht im Rahmen des EÖT näher besprochen. Die Stellungnahme der UWB des Landkreises Emsland wird mit Zustellung dieses Bewilligungsbescheides in Erledigung des nach dem UIG gestellten Antrages der anfragenden Vertreterin des BBU zur Verfügung gestellt.

3.7.4 Sabotagesicherheit der Anlagen, Terrorschutz und Abwehrmaßnahmen

Unter Bezug auf die im Erörterungstermin zur Wasserentnahme aus dem DEK für das KKE geführte Diskussion wurde vorgetragen, dass auch hinsichtlich des SBG und der dazugehörigen Rohrleitungen und Pumpenanlagen keine Aussagen bzgl. etwaiger Schutzeinrichtungen gegen Anschläge, Sabotage und Ähnliches in den Antragsunterlagen zu finden seien und dass darüber auch keine nähere Auskunft im EÖT gegeben werde. Auf den Hinweis, dass die Anlagen nach den üblichen Industriestandards geschützt würden, wurde eingewandt, dass die früheren Standards nicht mehr dem heutigen Stand der Technik und Sicherheit entsprächen. Auch wurde die Sicherheit des Speichersees insgesamt in Frage gestellt.

Zunächst wurde im Verfahren durch die Zulassungsbehörde festgestellt, dass weder das Speicherbecken an sich noch die das für die Wasserentnahme maßgebliche Entnahmebauwerk einer baulichen Änderung unterzogen werden soll. Der im wasserrechtlichen Verfahren zur Entscheidung anstehende Antrag ist ausschließlich auf die Entnahme bestimmter Wassermengen aus dem DEK zur Zwischenspeicherung im SBG gerichtet. Das SBG selbst und dessen baulicher Zustand sowie dessen Sicherheit unterliegen der fachlichen Aufsicht der hierfür zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Emsland. Die Zulassungsbehörde geht angesichts des inzwischen schon über 30jährigen sicheren Betriebs des SBG davon aus, dass seinerzeit alle sicherheitsrelevanten Aspekte beim Bau des Speicherbeckens im Rahmen des damaligen Planfeststellungsverfahrens behandelt wurden. Die zuständige Aufsichtsbehörde des Landkreises Emsland überprüft nach dem Kenntnisstand der Zulassungsbehörde regelmäßig das Speicherbecken auf eventuelle Schäden oder Nachbesserungsbedarfe aufgrund geänderter Sicherheitsstandards. Der Zulassungsbehörde sind im Rahmen dieses Verfahrens keine Sicherheitsmängel, insbesondere auch nicht in Bezug auf die Sicherheit der Dämme, bekannt geworden. Aus den dargestellten Gründen sieht die Zulassungsbehörde keinen Grund insgesamt an der Sicherheit des Speicherbeckens zu zweifeln.

Ungeachtet dieser Feststellung wird noch einmal darauf hingewiesen, dass das jetzt anhängige wasserrechtliche Verfahren nicht den Betrieb des Speicherbeckens oder des Entnahmebauwerks bzw. der weiteren Anlagen (u. a. des Rohrleitungssystems), die für die Wasserentnahme notwendig sind, sondern lediglich die Benutzung des Gewässers gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 WHG – nämlich die Wasserentnahme aus dem DEK – behandelt.

Die Sabotagesicherheit, der Terrorschutz der Anlagen oder Abwehrmaßnahmen gegen solche Bedrohungen sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3.7.5 Hinzuziehung und Betrachtung der Kriterien des EuGH-Urteils zum Kraftwerk „Moorburg“ an der Elbe

Es wurde beantragt, dass das EuGH-Urteil zu „Moorburg“ offiziell Gegenstand des Verfahrens wird, dass es von der Zulassungsbehörde entsprechend geprüft, bewertet und berücksichtigt wird.

Das Moorburgurteil des EuGHs vom 26.04.2017 – Rs. C-142/16 – führt zu keiner anderen Bewertung mit Blick auf die hier zu entscheidende Bewilligung, da in der Entscheidung ein anderer Sachverhalt behandelt wurde. Es ging dort um die Frage, ob eine Fischaufstiegstreppe einen Eingriff in ein Schutzgebiet (Laichgebiet) vermeiden kann. Im Rahmen der Prüfung dieser Frage konnten in dem betreffenden Fall Schädigungen bzw. Auswirkungen auf FFH-Erhaltungsziele nicht ausgeschlossen werden. In dem jetzt hier der Zulassungsbehörde vorliegenden wasserrechtlichen Zulassungsverfahren konnte im Gegensatz zu dem im Moorburg-Urteil behandelten Sachverhalt bereits in der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung festgestellt werden, dass Auswirkungen durch die beantragte Wasserentnahme nicht zu besorgen, sondern auszuschließen sind. Dadurch ergibt sich die Notwendigkeit, den Untersuchungsraum auszuweiten auf Schutzgebiete, die durch Schädigung wandernder Arten ihrerseits Auswirkungen zu befürchten haben, in diesem Fall nicht.

Die Auswirkungen der beantragten Wasserentnahme wurden nach Ansicht der Zulassungsbehörde ausreichend umfangreich betrachtet und gutachterlich dargestellt. Die Zulassungsbehörde vertritt die Auffassung, dass entsprechend der der Ziffern 3.4.1.4 und 3.4.2.1 eine umfangreiche Abwägung der relevanten naturschutzfachlichen und wasserwirtschaftlichen Fragestellungen erfolgt ist und keine Versagungsgründe zu erkennen sind.

3.7.6 Nichtbehandlung der Einwendung der „Initiative Wasserrecht“

Der Vertreter der vorgenannten Vereinigungen rügte die Nicht-Nennung der „Initiative Wasserrecht“ und demzufolge die Nicht-Erörterung von Themen. Die insoweit als „fehlerhaft“ eingestufte Tageordnung des Erörterungstermins bezeichnete er als „Formfehler“.

Hierzu wurde bereits im EÖT die Auskunft gegeben, dass bei der „Initiative Wasserrecht“ lediglich die gesammelten Unterschriftenlisten abgegeben werden sollten. Für die Initiative erfolgte auf den Listen keine gesonderte Unterschrift, die eine konkrete Person dieser Initiative zugehörig erscheinen ließ. Auch wurde die Initiative weder im Kopf- oder Fußzeilenbereich noch in der Grußformel des Schreibens vom 09.05.2017 namentlich erwähnt. Nach Auffassung der Zulassungsbehörde hat die „Initiative Wasserrecht“ somit keinen ordnungs- und fristgemäßen Einwand eingereicht. Der eingewandte Formfehler ist von der Zulassungsbehörde nicht zu erkennen.

3.7.7 Versagung der Bewilligung

Die Umweltverbände und Initiativen halten ihre Einwendungen aufrecht und beantragen die Versagung der Bewilligung.

Soweit dieser Antrag im EÖT zunächst nur zur Kenntnis genommen werden konnte, muss er nach der nun im weiteren Verfahren durchgeführten Abwägung und pflichtgemäßer Ausübung des eingeräumten Ermessens abgelehnt werden. Insoweit und wegen weiterer Details wird auf die Ausführungen unter der nachfolgenden Ziffer 3.8 dieses Bewilligungsbescheides verwiesen.

3.8 **Ordnungsgemäße Ermessensausübung und Gesamtabwägung**

Die Feststellung, dass der angestrebten Bewilligung Versagungsgründe nicht entgegenstehen, begründet noch keinen Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Vielmehr steht die Gestattung im pflichtgemäßen Ermessen der Zulassungsbehörde, die bei ihrer Entscheidung für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung Sorge zu tragen und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu gewährleisten hat.

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG) sowie der Konkretisierungen des Bewirtschaftungsauftrages für oberirdische Gewässer (§§ 27 bis 31 WHG) hat die Zulassungsbehörde unter Beachtung der allgemeinen rechtsstaatlichen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit die öffentlichen Belange wasserwirtschaftlicher Art gegen die Interessen der Antragstellerin abzuwägen.

Im Rahmen der Ausübung des ordnungsgemäßen Ermessens und der gegenseitigen Abwägung der verschiedenen Belange ist von der Zulassungsbehörde auch der materielle Umfang des aus dem DEK zu entnehmenden Wasservolumens von 22.960.000 m³/a und der zeitliche Umfang einer Bewilligung von 30 Jahren zu prüfen.

Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die beantragte Entnahme von Wasser aus dem DEK bei Kanal-km 154,218 vorliegend nicht unmittelbar und ausschließlich der betrieblichen Nutzung durch die Kraftwerke KKE und KEM, sondern im Wesentlichen der Speisung eines Wasserreservoirs, des Speicherbeckens Geeste (SBG), dient. Das Wasservolumen des SBG kommt letztlich mehreren Nutzern zu Gute, neben den Kraftwerksbetreibern unter anderem auch Tauchsportgruppen, Seglern und Windsurfern, Naherholungsuchenden, Ferienhausgebiets- und Zeltplatznutzern, Gastronomen etc., d.h. es dient auch touristischen Nutzungsinteressen und damit auch in diesem Zusammenhang dem Wohl der Allgemeinheit.

Nach Darstellung der Antragstellerin und nach Überzeugung der Zulassungsbehörde würde auch der Betrieb der beiden in Rede stehenden Kraftwerke allein die Wasserentnahme aus dem DEK in dem beantragten Umfang rechtfertigen,

ohne dass dies als „Vorratshaltung von Wasserrechten“ zu Lasten potenzieller Nutzungsinteressen an Ems und DEK gewertet werden müsste.

Nach den Feststellungen der Zulassungsbehörde im geführten wasserrechtlichen Verfahren dient das SBG zunächst für die nächsten 20 Jahre überwiegend dem KKE (auch nach Beendigung des Leistungsbetriebes wird weiterhin Kühlwasser benötigt) und dem KEM zum Ausgleich der Kühlwasserentnahme bei Niedrigwasser der Ems. In den darauffolgenden Jahren wird der Betrieb des KEM durch das SBG abgesichert. Das KEM hat eine unbefristete immissionsschutzrechtliche Genehmigung. Das KEM betreibt in Lingen drei Erdgasblöcke mit einer installierten Leistung von insgesamt 1.826 MW_{el}. Die Inbetriebnahme des Blockes D erfolgte in 2009.

Für die Versorgungssicherheit haben die Kraftwerke KEM und KKE nach Auffassung der Antragstellerin eine gegenüber anderen Kraftwerken hervorgehobene Stellung. Denn anders als andere Kraftwerksstandorte müssen sie auf Grund des vorhandenen Speicherbeckens ihre Leistung im Sommer bei Niedrigwasserständen der Ems nicht drosseln. So mussten nach den Angaben der Antragstellerin z. B. im August / September 2003 viele europäische Kraftwerke aufgrund fehlender Kühlwassermengen abgeschaltet werden oder ihre Leistung reduzieren; das KKE dagegen konnte aufgrund der Ausspeisung aus dem SBG weiter mit Volllast betrieben werden. Es trug somit erheblich zur Versorgungssicherheit und Spannungshaltung im Übertragungsnetz bei.

Nach ergänzenden Ausführungen der Antragstellerin werden die Erdgasblöcke des KEM zunehmend eingesetzt, um Leitungsabschnitte vor einer Überlastung zu schützen. Auf diese Weise wird ein Lastfluss erzeugt, der dem Engpass entgegenwirkt. Der schrittweise Ausstieg aus der Kernenergie und die vermehrte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien wirken sich auf die Lastflüsse im Netz aus und führen dazu, dass Netzbetreiber häufiger als bisher derart den Lastfluss korrigierende Maßnahmen vornehmen müssen. Nicht nur aus diesem Grund sollte das KEM ganzjährig einsetzbar sein. Auch der weitere Ausbau der erneuerbaren Energiequellen in Norddeutschland (on-shore und off-shore) lässt erwarten, dass die vom KEM zu leistenden korrigierenden Maßnahmen hinsichtlich des Lastflusses zunehmen werden. Nur durch das Vorhandensein des SBG kann das KEM Lastanforderungen jederzeit und unabhängig vom Wasserstand in der Ems nachkommen.

Die jederzeit mögliche Inanspruchnahme des Wasserreservoirs des SBG zur Einspeisung über den DEK in die Ems stellt mithin einen wesentlichen Beitrag zur Absicherung der Handlungsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit des KEM sowie der dafür geplanten Investitionen dar.

Die dauerhafte, ohne Einschränkungen angestrebte Nutzung des KKE und des KEM, später nur noch des KEM, setzt ein jederzeit möglichst vollständig gefülltes SBG voraus.

Aus fachlicher Sicht erscheint für die Zulassungsbehörde eine Wasserentnahme aus dem DEK auch bis zu einem Maximalvolumen von 22.960.000 m³/a vor dem Hintergrund realistischer Worst-Case-Szenarien geboten:

Die optimale Befüllung des SBG wird nicht nur durch das Erfordernis der Auffüllung des Wasserstandes der Ems beeinflusst, sondern zunehmend auch durch klimatische Bedingungen in Folge des Klimawandels. Es kann mehrere aufeinanderfolgende Jahre mit heißen Sommern (mit großer Trockenheit) und mit kalten Wintern (mit Eisgang) geben, die ein Befüllen / Nachfüllen des SBG aus dem DEK erschweren oder unmöglich machen. In diesen Jahren kann dann das verfügbare Wasservolumen im SBG sinken. Hinzu kommt die natürliche Verdunstung des Wassers im SBG.

Bei einem (durchaus realistischen) Zusammentreffen derartiger Worst-Case-Szenarien in aufeinander folgenden Jahren, die zwar ein Ablassen des Wassers aus dem SBG erfordern, ein (Wieder-)Befüllen jedoch nicht zulassen, kann nach fachlicher Einschätzung auch in Zukunft eine Befüllung bis zum Maximalwert von 22.960.000 m³/a erforderlich werden. Die im wasserrechtlichen Verfahren dargestellten Beispielrechnungen unter einem Worst-Case-Szenario haben bei der Zulassungsbehörde aufgetretene Zweifel an einer möglichen „Vorratshaltung“ ausgeräumt.

Die Reduzierung der Versorgung durch das SBG für später nur ein Kraftwerk kann zwar einen Einfluss auf die Entnahmemenge aus dem DEK durch das SBG haben. Wenn jedoch für die Versorgung des KEM weniger Wasser aus dem DEK benötigt wird, muss das SBG schließlich auch mit weniger Wasser wieder befüllt werden. Dabei hat die Antragstellerin darauf hingewiesen, dass die Verbräuche in den kommenden Jahren ansteigen können und nicht mit den vergangenen Jahren vergleichbar sein müssen.

Zur beantragten Dauer der Bewilligung ist anzumerken, dass das Erfordernis eines ausreichend befüllten SBG im Hinblick auf den sicheren Betrieb des KKE zwecks Ersetzung des zu Kühlzwecken entnommenen Wassers in Niedrigwasserzeiten der Ems nach gut 20 Jahren abnehmen, die Bedeutung für das KEM jedoch bestehen bleiben wird. Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf die weiteren bestehenden Nutzungsinteressen am SBG ist die beantragte Dauer der Bewilligung von 30 Jahren aus Sicht der Zulassungsbehörde nicht unverhältnismäßig.

Bei Beachtung der in den Nebenbestimmungen formulierten Auflagen für die Wasserentnahme aus dem DEK wird gewährleistet, dass die beabsichtigte Wasserentnahme für das SBG eine nachhaltige Bewirtschaftung der Ems bzw. des Dortmund-Ems-Kanals und die Umsetzung des Bewirtschaftungsplanes für die Ems wie auch der einzelnen Maßnahmenprogramme nicht gefährden wird. Es ist für die Zulassungsbehörde nicht erkennbar, dass noch nicht abschließend formulierte Bewirtschaftungsziele und künftige Entwicklungsziele für die Ems durch diese Bewilligungsentscheidung beeinträchtigt werden können. Das Interesse der Antragstellerin an der Bewilligung ist mithin mit den wasserwirtschaftlichen Inte-

ressen der Allgemeinheit vereinbar. Die Bewilligung steht deshalb im Einklang mit dem Bewirtschaftungsermessens und konnte daher auch aus diesem Grunde erteilt werden. Dies gilt umso mehr vor dem Hintergrund, dass das Wasserreservoir des SBG für derzeit mindestens zwei Kraftwerke und nach dem Auslaufen der atomrechtlichen Genehmigung für das KKE in 2022 immer noch für das KEM in Zeiten der Niedrigwasserführung der Ems zur Einspeisung über den DEK in die Ems benötigt wird. Auch während der Abbau- und Stilllegungsphase des KKE wird eine Wasserentnahme zu Kühlzwecken notwendig sein, so dass auch in diesen Phasen eine Speisung des DEK aus dem SBG nicht ausgeschlossen werden kann. Zur Wiederbefüllung des SBG in den dafür temporär beschränkten Zeiten im jeweiligen Winterhalbjahr bedarf es dieser Bewilligung.

Durch die gegenüber der bisherigen Betriebsphase des SBG reduzierte Wasserentnahme ist ein angemessener Rahmen hinsichtlich der benötigten Wassermenge von Seiten der Antragstellerin berücksichtigt worden. Insoweit wird von der Antragstellerin auch Rücksicht genommen auf anderweitige, öffentliche Interessen der Allgemeinheit. Die Inanspruchnahme des Wassers in der beantragten Menge dient letztlich der Sicherheit der Kraftwerke KKE und KEM und damit zugleich auch der Sicherheit aller betroffenen Lebewesen und Sachgüter. Ein Verstoß gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften durch die Wasserentnahme aus dem DEK konnte nicht festgestellt werden.

Die Entscheidung über die beantragte Bewilligung trifft durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen zur Vermeidung und Verminderung möglicher negativer Auswirkungen einen sachgerechten Ausgleich zwischen den privaten wirtschaftlichen Interessen der Antragstellerin einerseits und den wasserwirtschaftlichen Erwägungen sowie den sicherheitsrelevanten Aspekten andererseits. Sie steht im Einklang mit dem sonstigen öffentlichen Recht. Rechtlich begründbare Interessen Dritter, die nicht durch die hier erlassenen Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können und die gegen eine Erteilung der Bewilligung sprechen, sind nicht erkennbar.

Abschließend kann zusammenfassend festgestellt werden, dass aus fachlicher Sicht der Antrag auf Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem DEK zur Nutzung für das SBG sowohl in der beantragten Größenordnung als auch für den beantragten Zeitraum von der Zulassungsbehörde für angemessen gehalten wird. Dies gilt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das max. Speichervolumen des Beckens der beantragten Entnahmemenge von 22,96 Mio. m³/a entspricht. Für den Fall einer zwar wenig wahrscheinlichen vollständigen Entleerung des nutzbaren Volumens des Beckens sollte der Antragstellerin auch die Möglichkeit einer vollständigen Auffüllung gegeben werden.

Die Bewilligung konnte aus den zuvor insgesamt dargestellten Gründen in dem beantragten Rahmen erteilt werden.

4 Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens hat die Kraftwerksbeteiligungs-OHG als Antragstellerin und Trägerin des Vorhabens zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 5, 6, 9 und 13 NVwKostG in Verbindung mit § 1 der ALLGO und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bewilligung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden.

Hinweis:

Die Klage wäre gegen den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Direktion – Geschäftsbereich VI -, Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg zu richten.

Mit freundlichen Grüßen

Glaeseker

6 Anlagen

6.1 Rechtsquellen- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Volltext
AllGO	Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung) vom 05.06.1997 (Nds. GVBl. S. 171, ber. 1998, S. 501),501), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsverordnung vom 18.01.2018 (Nds. GVBl. S. 5)
AtG	Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.07.1985 (BGBl. I S. 1.565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2.808)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2013/17/EU vom 13.05.2013 (ABl. Nr. L 158 S. 193)
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 03.12.1976, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361)
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 20.12.2016 (Nds. GVBl. S. 301)
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1.373)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2.749 [mit Gültigkeit bis vor dem 16.05.2017 – vgl. Übergangsvorschrift in § 74 UVPG (NEU)]
UVPG (NEU)	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3.370)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686),

Abkürzung	Volltext
	zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3.546)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I. S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2.745)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2.585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2.771)
WRRL	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Änderungsrichtlinie 2014/101/EU vom 30.10.2014 (ABl. Nr. L 311 S. 32)
ZustVO-Wasser	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts vom 10.03.2011 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 29.10.2014 (Nds. GVBl. S. 307)

6.2 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Volltext
ABI	Amtsblatt
AFB	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Art.	Artikel
ber.	Berichtigt
BGBI	Bundesgesetzblatt
dbzgl.	diesbezüglich
DEK	Dortmund-Ems-Kanal
EÖT	Erörterungstermin
FFH-VP	FFH-Verträglichkeitsprüfung
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FGG	Flussgebietsgemeinschaft
FLUSS	Fischökologische & Limnologische Untersuchungsstelle Südthüringen
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt [Anm.: Amtliches Publikationsorgan der Bundesregierung; wird vom Bundesministerium des Innern herausgegeben.]
GÖK	Gewässerökologisches Gutachten
i. d. F.	in der Fassung
i. S. v.	im Sinne von
Kap.	Kapitel
KTA	Kerntechnischer Ausschuss
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser
LWK	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
MNQ	mittlerer Niedrigwasserabfluss
NDKK	Deutsch-niederländische Kommission für grenznahe kerntechnische Einrichtungen
Nds. GVBl	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Nds. MinBl	Niedersächsisches Ministerialblatt
Nds. MU	Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
s. o.	siehe oben
Rn	Randnummer

Abkürzung	Volltext
u. a.	unter anderem
UNB	Untere Naturschutzbehörde
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWB	Untere Wasserbehörde
vgl.	vergleiche
WB-Blatt	Wasserbuchblatt
WSA	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt
Ziff.	Ziffer